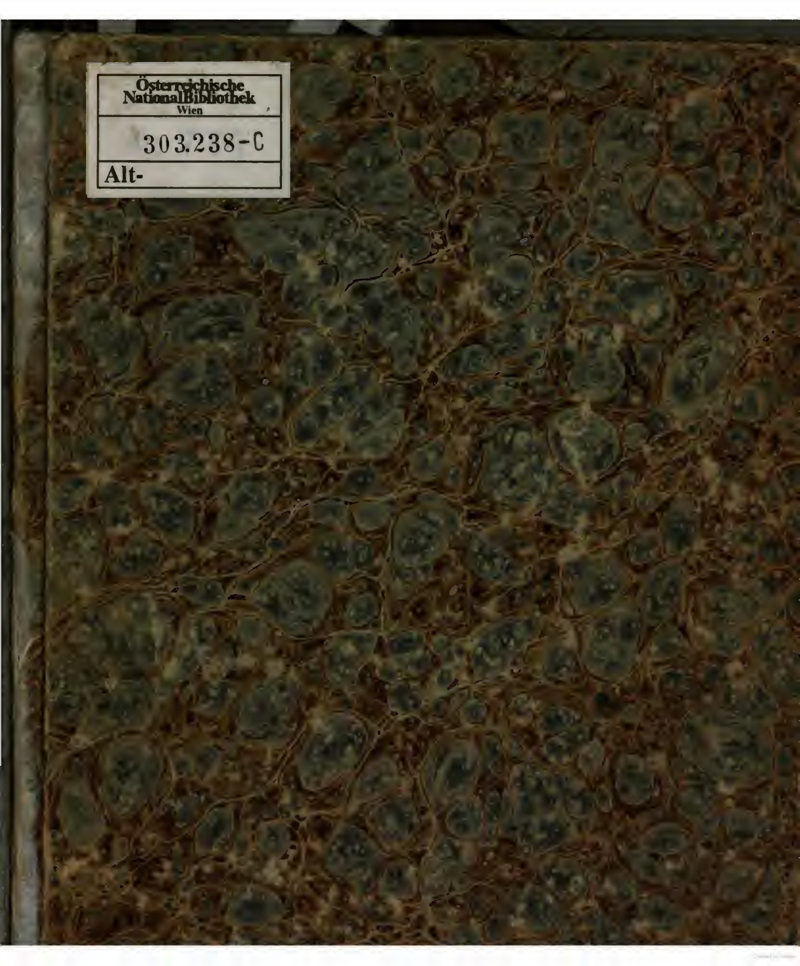

Österreichische
NationalBibliothek
Wien
303.238-C
Alt-


ÖNB
+Z15202309

Vorschrift

für das

Wart-Personale

in den

k. k. Oesterreichischen Militär-Spitälern.



Wien.
Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
1838.

Inhalt

der

Vorschrift für das Wart-Personale in den k. k. Oesterreichischen Militär-Spitälern.

Seite.

Seite.

Zweite Abtheilung.

Theoretisch-practischer Unterricht für die eigentlichen Krankenwärter.

Erster Abschnitt.

Von den Vorschriften, welche sowohl für die Ober- als Unterkrankenwärter gelten.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Vorschriften für den Dienst der Oberkrankenwärter.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Vorschriften für den Dienst der Unterkrankenwärter.

Einleitung.

Es ist allgemein anerkannt, daß der größte und wichtigste Theil der ärztlichen Anordnungen, in so fern sie auf das Wohl der Kranken abzielen, darin besteht, daß letztere in die zweckdienlichsten äußern Verhältnisse versetzt, und daß die etwa noch nöthigen Heilmittel richtig angewendet werden.

Hieraus ergibt sich die außerordentliche Wichtigkeit eines theoretisch und practisch gebildeten Kranken-Wart-Personals in den k. k. Militär-Spitälern.

Die specielle Dienstleistung, wozu dieses

a) aus Unter-Officieren
b) aus Krankenwärtern im engern Sinne, und
c) aus Spitalsdienern bestehende Personal nicht nur in Friedens-Spitälern, sondern auch in Feld-Spitälern berufen ist, ist in der gegenwärtigen „Vorschrift für das Wart-Personale in den k. k. Oesterreichischen Militär-Spitälern" umständlich dargestellt.

Diese Vorschrift zerfällt schließlich in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Dienstesobliegenheiten des Wart-Personals enthält, und die zweite den theoretisch-practischen Unterricht der eigentlichen Krankenwärter in sich begreift.

Erste Abtheilung.

Von den Dienstesobliegenheiten der Wartmannschaft.

I. Abschnitt.

Dienstesobliegenheiten der Unter-Officiere.

§. 1.

Der Dienst dieser Unter-Officiere im Allgemeinen bezieht sich entweder:

a) auf die Krankenzimmer einer oder mehrerer Spitals-Abtheilungen, oder
b) auf die tägliche allgemeine Haus-Inspection und das Arrestzimmer, oder
c) auf die Aufsicht in der Küche, oder
d) auf die besondere Aufsicht am Hauptthore des Spitalsgebäudes, oder endlich
e) auf die Oekonomie-Geschäfte.

§. 2.

ad a. Vorschrift für die auf den Krankenzimmern in Verwendung stehenden Unter-Officiere.

Da diese Unter-Officiere zur unmittelbaren Aufsicht über die Krankenwärter und auch über die Spitalsdiener bestimmt sind, so geht ihre erste und hauptsächlichste Pflicht dahin, über die strengste Befolgung aller vom ordinirenden Arzte sowohl, als vom Inspections-Officiere ausgehenden Anordnungen zu wachen.

Diesen beiden Vorgesetzten, so wie auch dem adjungirten Arzte der Abtheilung, sind sie daher in allem, was den Dienst betrifft, Folgsamkeit schuldig; sie haben ferner jedesmal den Früh- und Abend-Ordinationen beizuwohnen, und sich während derselben alles aufzuzeichnen, was durch sie in unverweilten Vollzug gesetzt werden soll; sie haben endlich die ihnen zugetheilten Krankenzimmer nicht eher zu verlassen, bis nicht jede Anordnung ihrer Vorgesetzten ganz vollzogen, oder wenigstens eingeleitet ist.

Ihre besondern Dienstesobliegenheiten bestehen in folgenden:

Erstens. Als unmittelbare Vorgesetzte der Krankenwärter müssen diese Unter-Officiere letztere unter ihrer unausgesetzten Aufsicht halten, die Wärter in Stille und mit Ruhe, wo dieß aber nicht zureicht, mit nachdrücklichem Ernste, jedoch in so fern dieses im Krankenzimmer geschieht, stets mit Rücksicht auf die Ruhe der Kranken, zu ihrer genauen Pflichterfüllung ermahnen, und sie dahin verhalten, daß sie ebenfalls ohne Lärmen und Geräusch folgsam allem nachkommen, was ihnen anbefohlen ist, und der Kranke zu seiner gehörigen Pflege benöthiget.

Wenn die Ermahnungen und ernsten Verweise der Unter-Officiere aber nichts fruchten, sollen sie die Wärter nicht nach eigenem Ermessen strafen, sondern die Anzeige davon dem Inspections-Officiere und dem ordinirenden Arzte machen.

So wie sie aber einer Seits die Schuldigen zur Bestrafung anzuzeigen haben, so soll es ihnen auch eine angenehme Pflicht seyn, die ausgezeichnet braven und fleißigen Wärter zur verdienten Belobung, Ermunterung und Belohnung höhern Orts bekannt zu geben.

Zweitens. Sie sollen Sorge tragen, daß die größte Reinhaltung in den Krankensälen, und zwar sowohl in Bezug auf die Luft, als auch auf die sämmtlichen Geräthschaften und den Zimmerboden, gehandhabt werde.

Was die Reinhaltung der Luft betrifft, so handelt der Unter-Officier hierin ganz nach den Befehlen des ordinirenden Arztes, der die besondere Art und Weise, auf welche dieser Zweck erreicht werden soll, angeben wird.

Von der gewöhnlichen täglichen Luftveränderung in den Krankensälen wird weiter unten §. 9 gehandelt werden.

Eben daselbst ist auch die Reinhaltung der sämmtlichen Geräthschaften genau vorgezeichnet.

Die Reinigung des Fußbodens aber, in so fern sie nicht in dem täglichen Auskehren, sondern in dem so genannten Scheuern, oder allgemeinen Auswaschen besteht, hat nie ohne vorläufige Zustimmung des Arztes zu geschehen.

Diese Reinigung so wie jene der sämmtlichen Geräthschaften, der Thüren und Fenster, ist im Sommer alle 14 Tage, im Winter (mit Ausnahme der Fenster) alle Monat Einmal vorzunehmen.

Eine ganz besondere Rücksicht verdient das Tabakrauchen, welches nicht allein in den Krankenzimmern, sondern auch auf den Gängen und Stiegen des Spitals allen und jeden Individuen aufs strengste untersagt ist.

Eben so soll der Unter-Officier in den Krankensälen sein besonderes Augenmerk darauf richten, daß Kranke, welche unter Tags außer dem Bette seyn können, sich nicht angekleidet auf die Betten legen. Für die Ueberwachung dieses Verbots hat er übrigens den betreffenden Oberkrankenwärter besonders verantwortlich zu machen.

Drittens. Auf dem Krankenzimmer muß stets Ruhe und Ordnung herrschen. Der Unter-Officier hat daher streng darauf zu sehen, daß daselbst keinerlei Unfug, kein Zank oder Streit, kein Geschrey oder muthwilliges Gelächter geduldet, sondern Friede und Eintracht zwischen Jedermann gehandhabt werde, daß dem gemäß auch keine Besuche auswärtiger, oder selbst im Spitale befindlicher Personen, ohne besondere Erlaubniß des ordinirenden Arztes, und auch hierin nur zu der eigends hierzu bestimmten, für das ganze Spital gültigen Stunde, Statt finden.

Das Kartenspielen ist durchaus verboten.

Viertens. Diesem Unter-Officiere kömmt ferner die genaue Aufsicht über die Bett- und Leibeswäsche, über die Speis- und Trinkgeschirre, so wie über die sämmtlichen Utensilien und Geräthschaften in den Krankensälen zu; deßhalb hat er über alle diese Gegenstände ein unter der Vermittlung der Spitals-Rechnungskanzley und des respicirenden kriegscommissariatischen Beamten verfaßtes und ihm übergebenes Inventarium fortzuführen, für den nöthigen Austausch der unreinen und für den erforderlichen Vorrath von reiner Wäsche, dann auch dafür zu sorgen, daß alle Geräthschaften fortwährend in brauchbarem Stande vorhanden seyen, die unbrauchbaren oder beschädigten aber zum Ersatz, oder zur Reparatur abgeliefert, und durchaus nichts durch Muthwillen oder Bosheit der Kranken oder ihrer Wärter beschädigt, noch weniger etwas zu Grunde gerichtet werde.

Fünftens. Was das Bettzeug und die Leibeswäsche insbesondere betrifft, so hat er streng darauf zu sehen, daß dieselben, wenn sie von Krätzigen, Venerischen, Skorbutischen, ferner von mit Blattern, Typhus, Faulfieber, Ruhr, Spitalsbrand, Krebsgeschwüren und Hundswuth, kurz mit ansteckenden Krankheiten Behafteten herrühren, oder von diesen gebraucht wurden, von der übrigen schmutzigen Wäsche abgesondert, und zu der im Spitals-Reglement vorgeschriebenen Reinigung oder Vertilgung, welche nur unter ärztlicher Oberleitung Statt finden darf, abgegeben werden.

In Bezug auf den Umtausch des Bettstrohes ist zu bemerken, daß derselbe in der Regel bei allen Kranken zu Anfang oder mit Ende eines jeden Monats vollständig, außer der Regel aber nach Vorschrift des Arztes, so oft als es nöthig ist, zu geschehen habe. Das Nachfüllen der Strohsäcke findet nur bei äußerlichen nicht ansteckenden Krankheiten, und wo das schon vorhandene Stroh noch gar nicht verunreinigt ist, namentlich bei Reconvalescenten, Statt.

Uebrigens bekömmt jeder im Spitale ankommende Kranke bei seiner Aufnahme stets ein durchaus reines, frisches, vollständiges Bettzeug.

Sechstens. Rücksichtlich der Heitzung und Beleuchtung der Krankensäle geht die Pflicht dieses Unter-Officiers dahin, daß der vom Arzte vorgeschriebene Wärmegrad genau nach dem in jedem Saale befindlichen Reaumur'schen Thermometer gehörig erzielt, das täglich bemessene Holz richtig und genau seinem Zwecke gemäß verwendet, daher zur bestimmten Zeit abgefaßt, und in den dazu bestimmten Kästen, aber durchaus nicht in den Krankenzimmern, bis zum endlichen Gebrauch gehörig verwahrt werde; auch hat er darüber zu wachen, daß jegliche Feuersgefahr durch Dörren der Holzspäne, des Kienes, und nassen Holzes, oder durch Trocknen anderer entzündbarer Materialien auf und neben dem Ofen, so wie durch unvorsichtiges Einheitzen sorgfältig abgewendet, das eigenmächtige Einheitzen oder Holznachlegen von Seite der Kranken verhindert, und die von Zeit zu Zeit nöthigen Ausbesserungen an den Oefen, Kaminen, Küchen, u. dgl. vorschriftmäßig besorgt werden.

Die Beleuchtung der Krankensäle geschieht mittelst Unschlitts.

Die für den Kranken überhaupt, so wie für besondere Krankheitsfälle z. B. für Augenkranke, angemessene Regulirung der Beleuchtung wird dem Unter-Officiere jederzeit vom

ordinirenden oder adjungirten Arzte vorgezeichnet werden; seine Pflicht ist es sodann, die Ausführung des Angeordneten zu überwachen.

Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß die Beleuchtungs-Vorrichtungen, die Fenster, die Fenstervorhänge, die Fensterläden, die Blenden und sonstige Schirme, dann die Laternen, Lampen, Leuchter, Lichtscheeren ꝛc. fortwährend in brauchbarem gutem Stande erhalten, daß ferner die Brenn-Materialien nicht zu anderweiten Zwecken verwendet, und daß überhaupt jede Feuersgefahr mit Licht sorgsam hintan gehalten werde.

Siebentens. Zur Zeit des Abspeisens hat sich der Unter-Officier stets in den ihm anvertrauten Krankenzimmern einzufinden, bis zum Ende des Abspeisens der Kranken daselbst zu verweilen, und besonders darauf zu sehen, daß jeder Kranke die ihm bestimmte Portion Speise und Getränk zu rechter Zeit in gehöriger Beschaffenheit und Menge erhalte, selbe auch ruhig verzehre, und nicht etwa einem anderen Patienten oder Reconvalescenten etwas von seiner Kost-Portion zumittle.

In dieser Beziehung ist vorzüglich darauf zu merken, daß die Speiseschalen, wohl zugedeckt, auf den dazu bestimmten Tragbrettern in die Krankensäle gebracht werden, und daß von dem Weine oder Bier die Wärter nicht unter Weges etwas trinken, oder wie immer dem Kranken etwas von seiner Diät-Portion entziehen.

Sollte letzteres wirklich Statt gefunden haben, oder sonst über das Essen und Getränke Klage geführt werden, so hat der Unter-Officier sogleich die Klage zu untersuchen, und nach Befund der Sache, entweder bei der nächsten Ordination oder nach Umständen auch sogleich, dem Arzte davon die Anzeige zu erstatten.

Achtens. Bei neu zugewachsenen Kranken muß er dafür sorgen, daß dieselben stets unter ärztlicher Oberleitung ohne Verzug gehörig, entweder mittelst theilweisen Abwaschens, oder am ganzen Körper durch ein Bad, gereiniget, die Nägel an Händen und Füßen beschnitten, die Haare in Bezug auf etwa vorhandenes Ungeziefer durchsucht, ferner daß sodann der Kranke nach geschehenem Umtausche seiner Montur gegen die Spitalskleidung, und nach vorschriftmäßiger Abgabe seiner Armaturs- und Rüstungsstücke, in ein reines Bett gebracht, der Kopfzettel an die schwarze Tafel geheftet, und wenn der Kranke sehr gefährlich ist, hievon sogleich dem Arzte der Abtheilung und dem Spitalsgeistlichen die Anzeige gemacht werde.

Auf welche Art die Kranken auch fernerhin gereiniget werden sollen, wird weiter unten angegeben werden.

Neuntens. Wird ein Kranker von einer Abtheilung auf eine andere, oder von einem Zimmer derselben Abtheilung in ein anderes übersetzt (transferirt), so hat der Unter-Officier darauf zu sehen, daß dieses zur angeordneten Zeit, und auf die in der Spitals-Vorschrift angegebene Art geschehe, namentlich daß das Erforderliche rücksichtlich des Umtausches des Bettzeuges, dann hinsichtlich der Diät-Portion und der richtigen Uebergabe der Kopf- und Ordinations-Zettel eingeleitet werde.

Zehntens. Wenn Geheilte zur Entlassung aus dem Spitale bestimmt sind, so übernimmt der Unter-Officier die ihm den Tag vor ihrem Austritte von dem Arzte übergebenen Kopfzettel dieser Geheilten, und trägt sie in die Spitals-Rechnungskanzley. Am Vormittage des nächsten Tages besorgt er sodann die Zurückgabe der Monturs- und Armatursstücke an die Austretenden, nimmt ihnen dagegen die Spitalskleidung wieder ab. Nach dem Mittagessen versammelt er sie, untersucht ihre Tornister und Brodsäcke, ob sie etwas dem Spitale Zugehöriges enthalten, und führt sie sodann zur bestimmten Zeit auf den, zur letzten ärztlichen Untersuchung gewählten Versammlungsplatz, von wo sie endlich aus dem Spitale unmittelbar entlassen werden.

Eilftens. Wird ein Kranker bei der Ordination, oder beim Essen, oder sonst vermißt, und kann er im Spitale selbst nicht aufgefunden werden, so macht der Unter-Officier alsogleich hievon die Meldung an den Inspections-Officier, und trägt den Kopfzettel in die Spitals-Rechnungskanzley, wo er zugleich die nöthigen Auskünfte über die von dem Vermißten etwa mitgenommenen Effecten, Montursstücke 2c. gibt.

Zwölftens. Eine besondere Aufmerksamkeit soll der Unter-Officier darauf verwenden, daß keinem Kranken außer der durch die Ordination bestimmten Diät-Portion etwas an Speise oder Getränke zugetragen werde.

Ein entweder von Seite der Kranken oder ihrer Freunde dießfalls angebrachtes Gesuch ist auf eine humane Art zurückzuweisen; lassen sich aber auf diese Weise die Ansuchenden nicht beschwichtigen, so muß die Anzeige davon dem ordinirenden Arzte gemacht werden.

Dreizehntens. Bei den Spaziergängen der Reconvalescenten außerhalb des Spitals ist das Augenmerk der dabei commandirten Unter-Officiere dahin zu richten, daß jede Entfernung der erstern vom Zuge, in so fern sie nicht durch die Nothdurft gebothen wird, und jedes Zubringen von Lebensmitteln unter Weges verhindert, und überhaupt Ordnung und ruhige Heiterkeit erhalten werde.

Vierzehntens. Bei der ärztlichen Vor- und Nachmittags-Visite steht der Unter-Officier immer dem Arzte zur Seite, zeichnet sich alle, seinen speciellen Dienst betreffenden Anordnungen pünktlich auf, wacht zugleich über die nöthige Ruhe und Ordnung unter den Kranken sowohl, als unter den Wärtern, und verhütet insbesondere den Zulauf nicht dahin gehöriger Personen.

Fünfzehntens. Sowohl bei diesen ärztlichen Ordinationen, als auch bei Besuchen und Untersuchungen des Spitals von Seite der Generalität, der Spitals-Direction, des obersten Feldarztes der Armee u. dgl. hat der Unter-Officier so schnell als möglich, alle außerhalb der Zimmer befindlichen Kranken herbeizurufen, und jeden sich am Fuße seiner Bettstätte aufstellen zu lassen.

Sechzehntens. Sobald ein Kranker gestorben ist, und der Unter-Officier durch den Oberkrankenwärter hievon die Meldung erhält, zeigt er dieß dem Arzte oder dem Inspections-Officiere der Abtheilung an.

Den Kopfzettel des Verstorbenen hat dieser Unter-Officier, nachdem der Arzt, welcher hier die gesetzliche Beschauung der Todten vorzunehmen hat, den Tag und die Stunde des Ablebens, dann auch die Krankheit, woran er gestorben, eigenhändig eingetragen und diesen Kopfzettel auch unterfertigt hat, dem Spitalsgeistlichen zur Mitfertigung und Protokollirung zu überbringen, welcher seiner Seits diesen Zettel wieder in die Spitalskanzley abgibt.

Uebrigens hat der Unter-Officier dafür zu sorgen, daß der Leichnam wenigstens durch zwei volle Stunden, ausgestreckt, mit erhöhtem Kopfe, und bis ans Kinn mit einem Leintuche zugedeckt, im Bette belassen, dieses selbst aber mit Schirmen ganz umstellt werde.

Ist der Leichnam nach Ablauf dieser Zeit auf einer bedeckten Trage durch die Spitalsdiener in die Todtenkammer gebracht worden, dann ist es Pflicht des Unter-Officiers, bei der nun durch den Inspections-Officier und Fourier einzuleitenden Uebernahme der Verlassenschaft des Verstorbenen gegenwärtig und behilflich zu seyn. Auch muß er die vorhandenen Kleidungsstücke und das Bettzeug nach dem Befehle des ordinirenden Arztes entweder zur gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Reinigung, oder auch zur gänzlichen Vertilgung abliefern, die Bettstätte abwaschen, und mit ganz frischem Bettzeuge und Stroh versehen lassen.

Siebzehntens. Außer den genannten gibt es noch einige besondere Dienstesobliegenheiten dieses Unter-Officiers, welche theils durch die Persönlichkeit des Kranken, theils durch die Art seines Krankheitszustandes bedingt sind:

a) Obgleich kranke Weiber und Kinder in jedem Militär-Spitale von den männlichen Kranken abgesondert sind, und von weiblichen Wartpersonen gewartet werden, so stehen diese Letztern doch auch unter der Aufsicht des Abtheilungs-Unter-Officiers; dieser hat daher auch in Bezug auf sie und die ihnen übergebenen Krankenzimmer dieselben Pflichten, wie gegen die Uebrigen seiner Abtheilung.

Indessen hat er hier bei der Abtheilung kranker Weiber und Kinder, bei Tage die möglichste Abscheidung Letzterer von den männlichen Kranken und dem commandirten Spitals-Personale, so wie von auswärtigen männlichen Besuchen, gegen Abend und die ganze Nacht hindurch aber die förmliche Absperrung der weiblichen Kranken-Abtheilung zu überwachen.

Selbst der Zutritt des diensthuenden ärztlichen Personals darf in der Regel nur nach dem Horarium und nach der speciellen Anordnung des Chef-Arztes gestattet werden.

Ueberhaupt muß jede Unzukömmlichkeit, welche aus dem Verhältnisse der beiden Geschlechter hervorgehen könnte, sorgsam verhütet werden; liederliche, unzüchtige Wärterinnen hat daher der Unter-Officier als solche, sowohl dem ordinirenden Arzte, als auch dem Inspections-Officiere, ohne Rücksicht der Person, anzuzeigen.

Bei den oftmaligen Reibungen, welche in Folge des Zusammenlebens mehrerer Frauenspersonen zu entstehen pflegen, schreite er stets mit Ernst, Schonung und Klugheit, so viel möglich, versöhnend und vermittelnd, ein.

b) Eine besondere Obsorge von Seite des Unter-Officiers verdienen auch die kranken Militär-Erziehungsknaben und jungen Cadeten.

Sein Augenmerk muß hier vorzüglich darauf gerichtet seyn, daß diese Knaben und Jünglinge vom vertrauten Umgange mit gemeiner Mannschaft überhaupt, insbesondere mit anerkannt rohen und sittenlosen Menschen, so viel möglich, fern gehalten werden, und daß sie in ihrem wechselseitigen Verkehre stets ein gesittetes Betragen beobachten.

c) Was die kranken Rekruten betrifft, so müssen auch diese mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Geduld und zwar deßhalb behandelt werden, weil sie in der Mehrzahl nicht allein wider ihren Willen dem Militär-Stande einverleibt worden seyn dürften, sondern weil sie auch häufig eine besondere Scheue vor Spitälern mitbringen.

In solchen Fällen wird daher ein gemüthliches freundliches Benehmen gegen sie stets sehr viel zur Beschleunigung ihrer Genesung beitragen; ein entgegengesetztes Benehmen aber wird nicht allein ihr körperliches Leiden verschlimmern, sondern es erzeugt nicht selten auch ein Seelenleiden (das Heimweh), welches den Unglücklichen ganz dem Militär-Dienste entzieht, nicht selten sein Leben in Gefahr bringt.

Von der andern Seite sind es gerade die Rekruten, welche am häufigsten Krankheiten und Gebrechen erheucheln, oder wenig bedeutende vergrößern. Auf was in dieser Beziehung der Unter-Officier vorzüglich zu sehen hat, wird im folgenden Absatze gesagt werden.

d) Bei sogenannten Simulanten d. h. Soldaten, welche eine Krankheit vorgeben, an der sie nicht leiden, oder die ein ganz unbedeutendes Uebel absichtlich, theils durch Worte, theils durch That, vergrößern, um dadurch irgend einen unerlaubten Zweck zu erreichen, ist, in so fern sie deßhalb blos im Verdachte stehen, die strengste Aufsicht, die allseitige Beobachtung ihres ganzen Thun und Lassens das einzige erlaubte und zweckmäßige Mittel. Daß der Unter-Officier sammt dem Oberkrankenwärter in dieser Beziehung dem Arzte zur richtigen Erkenntniß des wahren Verhältnisses die wesentlichsten Dienste leisten könne, ist leicht einzusehen.

Ersterer hat sich dießfalls in jedem einzelnen Falle ganz nach den Anordnungen des Arztes zu richten, im allgemeinen aber solche verdächtige Kranke recht oft zu verschiedenen Zeiten und ganz unerwartet zu beobachten, ihr Bettgeräthe, Kopfkästchen u. dgl. genau zu untersuchen, ob ihnen nicht etwa, von wem immer, Sachen zugesteckt worden, wodurch die Täuschung des Arztes unterhalten, oder noch vermehrt wird.

e) Noch strenger muß die Aufsicht des Unter-Officiers bei Individuen gehandhabt werden, welche sich entweder selbst verstümmelt, oder gar den Selbstmord versucht haben, indem dieselben, wenn ihnen der Grad der Verletzung oder Verstümmlung nicht bedeutend genug erscheint, um dadurch ganz vom Militär-Stande befreit zu werden, nicht selten mit Beharrlichkeit alles mögliche anwenden, um die Verletzung zu unterhalten, und sie bösartiger zu machen, oft auch ihre Absicht dahin gerichtet ist, einer älteren Verletzung eine neue hinzuzufügen.

Alles dieses soll durch die sorgsamste Beobachtung um so mehr hintan gehalten werden, als des Beispieles wegen viel daran liegt, daß der Selbstverstümmler wenigstens so

geheilt werde, um, wenn auch nicht zum Dienste in der Linie, doch zu andern militärischen Diensten verwendet zu werden, daß er überhaupt seinen bei der Selbstverstümmlung gehabten Zweck ganz verfehle.

Denjenigen Individuen endlich, welche an ihr eigenes Leben Hand anzulegen versuchten, muß alle Gelegenheit benommen werden, diesen Versuch zu wiederholen, oder durch Aufreißung des Verbandes, oder auf irgend eine andere Art, sich einen Schaden zuzufügen.

Diese Menschen sind außer dem auch mit der größten Schonung und Milde zu behandeln.

f) Die besondern Obliegenheiten des Unter-Officiers bei Irrsinnigen, dann bei Leuten, welche von wüthenden oder von wuthverdächtigen Thieren gebissen wurden, endlich bei Personen, welche mit der Wuth, oder einer sonstigen ansteckenden Krankheit behaftet sind, hängen zu sehr vom Ermessen des ordinirenden Arztes ab, als daß hierüber specielle Verhaltungsregeln gegeben werden könnten.

Achtzehntens. Als unmittelbarer Vorgesetzter der Krankenwärter und der Spitalsdiener hat der Unter-Officier in Bezug auf seine Untergebenen nebst dem bereits Angeführten hauptsächlich auch auf ein ruhiges, friedliches Benehmen dieser letztern unter einander, und auf den möglichsten Grad von Reinlichkeit ihrer eigenen Person zu sehen, indem wohl kaum für Kranke sowohl, als für andere, etwas widerlicher seyn kann, als von unsaubern Wärtern umgeben und bedient zu seyn.

Neunzehntens. Aus dem angeführten Verhältnisse zwischen dem Unter-Officiere der Abtheilung und den Wärtern und Spitalsdienern folgt zunächst noch, daß derselbe mit den weiter unten dargestellten, zu bestimmten Stunden zu verrichtenden Dienstleistungen der letztern auf's vollkommenste vertraut seyn müsse.

Aus diesem Grunde muß er sich die Vorschrift für die eigentlichen Krankenwärter vollständig eigen gemacht, und hierüber ein Zeugniß vorzuweisen haben.

Zwanzigstens. Obgleich er übrigens zunächst nur dem ordinirenden und adjungirten Arzte einer Seits, und dem Inspections-Officiere anderer Seits untergeordnet ist, so darf er doch gegen Niemand den gebührenden Respect außer Acht lassen. Er wird sich überhaupt angelegen seyn lassen, auch gegen das feldärztliche Personale der unteren Cathegorie ein anständiges und bescheidenes Betragen zu beobachten, wohl eingedenk, daß das gemeinschaftliche Streben aller einzig und allein auf die beste Besorgung der Kranken und Verwundeten abziele, daß dieses aber nur durch wechselseitiges bescheidenes und verträgliches Einvernehmen möglich sey.

b. Vorschrift für den mit der täglichen allgemeinen Haus-Inspection und der Aufsicht über das Arrestzimmer beauftragten Unter-Officier.

§. 3.

Einer der Unter-Officiere führt die tägliche Haus-Inspection über das ganze Spital.

Er hat darauf zu sehen, daß die allgemeine Ordnung und Ruhe des Hauses nicht unnöthiger Weise gestört, die thunlichste Reinlichkeit in allen äußeren Räumen, namentlich auf den Gängen, Stiegen und Abtritten gehandhabt werde, ferner daß zur Winterszeit die Heitzung vorschriftmäßig geschehe, Feuersgefahr vermieden, und kein Holz verschleppt werde.

Weiters hat er darauf zu sehen, daß alle Kranken zur Ordinations- und Essenszeit auf ihren Zimmern erscheinen, sich zu keiner Zeit des Tages in der allgemeinen Küche oder in den so genannten Wärmküchen aufhalten, dann daß die im Spitalsgarten oder im Hofe spazierenden Kranken sich anständig benehmen, das feuchte Gras vermeiden, und sich zu gehöriger Zeit wieder in ihre Zimmer verfügen.

Endlich hat er darauf Acht zu geben, daß kein Handel, Tausch oder Verkauf unter den Kranken, während sie sich im Spitalshofe, im Garten oder auf den Gängen aufhalten, Statt finde, und daß sie nirgends um Geld spielen.

Damit aber auch zur Nachtzeit die gehörige Aufsicht über das Spital im Allgemeinen geführt werde, so müssen die Unter-Officiere jeden Tag mit einander in der Nacht-Inspection abwechseln.

In diesem Dienste ist ihr Augenmerk darauf zu richten:

Erstens, daß das ganze Spital im Innern, wie im Aeußern d. h. in den Krankenzimmern, auf den Gängen, Abtritten und Stiegen sowohl, als auch im Hofraume während der ganzen Nacht gehörig beleuchtet sey;

Zweytens, daß die beschäftigten Wärter ihre Dienste in möglichster Stille verrichten und jedes unnöthige Geräusch dabei vermeiden;

Drittens, daß die zur Wache bestimmten Wärter sich nicht niederlegen, oder wohl gar schlafen, und daß sie, wenn bei irgend einem Kranken eine bedeutende Verschlimmerung einträte, dieses sogleich auf dem ärztlichen Inspections-Zimmer melden.

Viertens, daß kein Kranker unbedeckt, mit bloßen Füßen, oder im bloßen Hemde und Gattien auf den Abtritt gehe, endlich

Fünftens, daß bei etwa ausgebrochener Feuersgefahr die Meldung davon sogleich dem Inspections-Officiere erstattet werde.

Zu diesem Ende muß dieser Unter-Officier zu allen Stunden die Runde im ganzen Spitale machen. Alles, was ihm hiebei sowohl bei Tag, als zur Nachtzeit Wichtiges aufgefallen ist, hat er nach Umständen entweder sogleich, oder am andern Tage beim Rapport zu melden.

Dieser Unter-Officier versieht zugleich die Dienste eines Spitals-Profoßen, und hat sich in dieser Hinsicht genau an die Vorschriften zu halten, welche bereits für die Regiments-Profoßen bestehen.

Als solcher empfängt er die Befehle bloß vom Spitals-Commandanten durch den Inspections-Officier, welchem zugleich das Arrestzimmer zur Oberaufsicht anvertraut ist.

In so fern der Unter-Officier jedoch kranke Arrestanten zu verwahren hat, muß er sich zugleich nach den Anordnungen des ordinirenden und adjungirten Arztes richten.

c. Vorschrift für den in der Küche angestellten Unter-Officier.

§. 4.

Ein anderer Unter-Officier führt die Aufsicht über die Küche, als sogenannter Küchenführer.

Seine Dienstesobliegenheiten bestehen darin, darüber zu wachen,

Erstens, daß alle Victualien, welche er aus dem Magazine zur Bereitung der Speisen in der Küche empfängt, auch genau zu diesem Zwecke verwendet, daher nie in sein Zimmer gebracht, und daselbst aufbewahrt werden, und daß durchaus keinem Unterschleife, wodurch entweder das Aerar oder der Kranke benachtheiliget würde, Raum gegeben werde;

Zweitens, daß in der Küche sowohl bei den Kochgeschirren und den Geräthschaften, als bei der Bereitung der Speisen, endlich auch in der Kleidung und dem Aeußern der Köche selbst, die höchste Reinlichkeit Statt finde;

Drittens, daß das ganze Kochgeschäft, so wie auch die Austheilung der Speisen, zu der im Horario bestimmten Zeit und in möglichster Ordnung vor sich gehe;

Viertens, daß das Fleisch, ehe es in den Kessel kömmt, in Gegenwart des Inspections-Officiers abgewogen, und mit dem Küchenzettel verglichen, so wie daß die Eintheilung der Speise-Portionen ganz nach der Vorschrift des Diät-Zettels gemacht werde;

Fünftens, daß weder für die in der Küche commandirten, noch für andere Individuen, Suppe aus dem Fleischkessel geschöpft, und daß ferner das von der Suppe abgeschöpfte überflüssige Fett getreulich statt des Schmalzes für die Einbrennsuppe und Zugemüse verwendet werde;

Sechstens. Während der Zeit des Kochgeschäftes darf er sich unter keinem Vorwande aus der Küche entfernen. Ueberhaupt soll er sie nicht eher verlassen, bis nicht alle Speisen gehörig vertheilt, und die Küche sammt dem Geschirre gereiniget ist.

In Bezug auf letzteres Geschäft muß er die Köche anhalten, daß die Verzinnung der Gefäße nicht durch übermäßiges Abreiben zerstört werde, sondern daß vielmehr die Reinigung durch Abspülen mit einer schwachen aus Holzasche bereiteten Lauge und durch ferneres Abwaschen mit reinem Brunnwasser vorgenommen, und endlich, daß wenn die Verzinnung abgenützt wäre, sogleich dem Inspections-Officiere die Anzeige davon gemacht werde.

Siebentens. Er muß stets Sorgfalt auf Abwendung jeder Feuersgefahr in der Küche verwenden.

Achtens. Er muß über alle Geräthschaften, Geschirre u. dgl. ein genaues Verzeichniß halten.

Neuntens. Er muß fortan trachten, sich in der Kochkunst die möglichste Fertigkeit anzueignen, und letztere durch tägliche Belehrung sodann auch seinen untergebenen Köchen mittheilen.

d. Vorschrift für den Inspections-Unter-Officier am Hauptthore des Spitals.

§. 5.

Nebst der gewöhnlichen Spitalswache führt am Hauptthore des Spitals ein eigener Unter-Officier die stete Aufsicht.

Diesem liegt auch ob, darauf zu sehen,

Erstens, daß kein Fremder aus bloßer Neugierde, besonders aber keine Kinder, verdächtige Weibspersonen, oder Bettler, Juden, Vagabunden u. s. w. das Spital betreten;

Zweitens, daß den im Spitale befindlichen Kranken durchaus nichts an Speise und Trank zugetragen werde; andere Gegenstände, z. B. Leinwäsche, Briefe u. dgl. kann der Unter-Officier zwar übernehmen, muß selbe jedoch dem Officiere der Abtheilung, auf welcher der Kranke liegt, übergeben, welcher dann, nöthigen Falls mit dem ordinirenden Arzte, das Weitere darüber verfügen, und im Falle es Sachen von Werthe betrifft, das Spitals-Commando davon in Kenntniß setzen wird.

Hiebei hat sich der Unter-Officier gegen Fremde jederzeit mit Anstand und Artigkeit zu benehmen; im Falle er aber ihre Zudringlichkeit im Guten abzuweisen nicht vermag, muß er entweder selbst mit mehr Nachdruck auftreten, oder nach Beschaffenheit der Umstände dem Inspections-Officiere davon die Meldung erstatten.

Drittens. Verwandte, Kameraden und Freunde der im Spitale liegenden Kranken, oder sonst anständige Personen, welche im Spitale etwas zu verrichten haben, dürfen ihren Besuch nur zu bestimmten Stunden abstatten; daher ist am Hauptthore des Spitals eine Tafel aufgehängt, worauf die zu solchen Besuchen gesetzlich bestimmte Stunde angemerkt ist.

Fremden wird der Eintritt ins Spital nur dann gestattet, wenn sie entweder vom Spitals-Commandanten, oder vom Chef-Arzte einen Erlaubnißschein vorzeigen können; in jedem Falle muß dieser Arzt davon in Kenntniß gesetzt werden.

Viertens. Der Unter-Officier wacht ferner darüber, daß nichts, was dem Spitale gehört, ohne ausdrücklichen Befehl daraus weggeschafft, oder auf sonst eine Art entfernt werde.

Fünftens. Eine seiner hauptsächlichsten Pflichten geht dahin, daß der Krankenwärter und Spitalsdiener sich nicht willkührlich, sondern nur nach Vorzeigung des Erlaubnißscheines auf die bewilligte Zeit aus dem Spitale entfernen, und daß sie sodann gehörig gekleidet seyen; auch soll er sich diejenigen merken, welche entweder einen Exceß begangen haben, oder betrunken nach Haus gekommen sind.

In diesem letzteren Falle hat er sie sogleich zu arretiren, auch unverweilt von der geschehenen Arretirung den Unter-Officier der Abtheilung in die Kenntniß zu setzen.

Sechstens. Bei neu ankommenden einzelnen Kranken oder ganzen Kranken-Transporten muß er alles anwenden, daß die Kranken sobald als möglich, in die Aufnahmskanzlei,

oder wo dieß wegen Gefährlichkeit der Krankheit nicht thunlich ist, alsbald nach Anordnung des Inspections-Arztes in die betreffenden Krankenzimmer gebracht werden, und daß man dabei mit aller möglichen Schonung vorgehe.

Siebentens. Auch die nächste Umgebung des Spitals fällt noch in den Beobachtungskreis dieses Unter-Officiers.

In dieser Hinsicht hat er darauf zu sehen, daß so viel als möglich, alles in der Nähe des Spitals rein, und jeder Lärm fern gehalten werde.

Von jedem in der Nähe des Spitals vorgefallenen wichtigen Ereignisse z. B. einer Feuersbrunst, einer Schlägerei ꝛc. muß er sogleich dem Inspections-Officiere die Meldung erstatten.

Achtens. Endlich muß dieser Unter-Officier auch den täglich wechselnden, die Spitalswache befehligenden Unter-Officier der Garnison über dessen eigene, und die jedem einzelnen Wachposten zu ertheilenden Befehle und Verhaltungsregeln belehren.

Was schlüßlich den Dienst zur Nachtzeit betrifft, so wechseln hierin die Unter-Officiere untereinander täglich ab.

e. Vorschrift für die bei der ökonomischen Spitalsverwaltung verwendet werdenden Unter-Officiere.

§. 6.

Was endlich die Unter-Officiere betrifft, welche den Oekonomie-Officieren und Spitals-Fourieren zur Aushilfe zugetheilt sind, so kann ihnen keine specielle Vorschrift für ihr Verhalten gegeben werden.

Im Allgemeinen haben sie sich genau nach den besondern Befehlen der genannten Officiere und den Weisungen der Fouriere zu benehmen; sollten sie aber Veruntreuungen des Aerars in den Oekonomie-Geschäften beobachten, dann haben sie dieß dem betreffenden Officiere, und im Falle dieser selbst dabei betheiligt wäre, dem Spitals-Commandanten unmittelbar zu melden, widrigen Falls sie als Mitschuldige angesehen, und bestraft werden sollen.

II. Abschnitt.

Dienstesobliegenheiten der Krankenwärter.

§. 7.

Es wird hier bloß von den Disciplinar-Verhältnissen der Krankenwärter gehandelt.

Die Art und Weise, wie sie in besonderen Fällen die streng ärztlichen Anordnungen, welche unmittelbar auf das Heilgeschäft Bezug haben, vollziehen sollen, wird in der zweiten Abtheilung, welche den theoretisch-practischen Unterricht enthält, genau auseinander gesetzt werden.

Vorschrift für die Oberkrankenwärter.

§. 8.

Zuvörderst ist hier zu bemerken, daß in jedem größern Krankenzimmer, wo mehr als Ein Krankenwärter nothwendig ist, ein Oberkrankenwärter angestellt werde.

Dieser ist aus den geschicktesten und verläßlichsten Krankenwärtern der Abtheilung auszuwählen. Sein Geschäft besteht darin,

Erstens, daß er zunächst die Aufsicht über die Unterkrankenwärter, welche ihm dem gemäß untergeordnet sind, führe;

Zweitens, daß er streng darauf sehe, daß alle Anordnungen des Arztes, so wie des Abtheilungs-Ober- und Unter-Officiers, aufs genaueste befolgt werden.

In dieser Beziehung ist der Oberkrankenwärter einer Seits für die pünktliche Dienstleistung der ihm untergebenen Wärter verantwortlich, anderer Seits muß er selbst den Unter-Officier der Abtheilung in allem, was auf die eigentliche Krankenpflege Bezug hat, jederzeit unterstützen.

Drittens. Der Oberkrankenwärter hat unter der unmittelbaren Aufsicht und Sperre des Unter-Officiers den Austausch der Leinwäsche und des Bettzeuges, so wie die Aufbewahrung der verschiedenen Geräthschaften, wie sie sich auf einem Krankenzimmer vorfinden, zu besorgen.

Viertens. Ihm kömmt es ferner zu, den Abtheilungs-Unter-Officier von allen wichtigen Vorgängen und Ereignissen, sobald als möglich, in Kenntniß zu setzen.

Dieses findet namentlich beim Abgange der Kranken durch Desertion oder Tod, dann bei etwa unter den Kranken und Wärtern entstandenen Streitigkeiten, so wie bei ihrer Unfolgsamkeit oder sonst pflichtwidrigem Betragen, endlich bei einem entdeckten Abgange ärarischen Guts Statt.

Fünftens. Sowohl beim Abholen der Speisen und Getränke, als auch bei der Vertheilung der einzelnen Portionen muß der Oberkrankenwärter die strengste Aufsicht über die Wärter halten.

Er ist in dieser doppelten Beziehung besonders dafür verantwortlich, daß jeder Kranke das ihm Gehörige richtig bekomme.

Vorschrift für die Krankenwärter.

§. 9.

Die Krankenwärter, als solche, stehen unter dem Befehle ihres betreffenden Oberkrankenwärters, welcher ihnen demnach auch zunächst ihre jeweiligen Verrichtungen zutheilt.

In weiterer Beziehung haben die Krankenwärter auch alles streng zu befolgen, was ihnen der Arzt, dann der Abtheilungs-Ober- und Unter-Officier im Dienste befehlen.

Ihre besondern Obliegenheiten sind in nachfolgenden Punkten enthalten:

Erstens. Die sämmtlichen Spitalsgeschäfte müssen in einer bestimmten Zeitordnung auf einander folgen; dieses gilt ganz vorzüglich für die einzelnen Dienstverrichtungen der Krankenwärter.

Zweitens. Das erste Geschäft in aller Frühe ist die Reinigung der Nachtgeschirre, Uringläser, Spuckschalen xc. vorausgesetzt, daß die Excremente nicht ausdrücklich bis zur Früh-Ordination aufbewahrt werden müssen.

Zu gleicher Zeit werden die Luftgänge (Ventilatoren) geöffnet, und sodann die Betten der Kranken frisch gemacht.

Während des Aufbettens sitzen die Kranken, wohl bedeckt, entweder auf den Stühlen, oder auf den Bänken; für sehr schwache Kranke aber muß stets ein freies Bett in der Nähe gehalten werden, auf welches sie mittlerweile sich setzen oder legen.

Reconvalescenten und manche Kranken, die mit leichten Wunden, Geschwüren u. dgl. behaftet sind, machen sich ihr Bett selbst.

Wenn dieß geschehen ist, so beginnt die Reinigung der Kranken; der Krankenwärter ist jedoch natürlicherweise nur verpflichtet, solche Kranken zu reinigen, die wegen ihrem Leiden dazu unvermögend sind. Diese müssen nöthigen Falls trocken gelegt, dann ihre Haare gekämmt, und ihre Nägel beschnitten werden. Ob sie aber auch im Gesichte und an den Händen oder Füßen, und wie oft an diesen, zu reinigen sind, hängt stets von der besondern Bestimmung des Arztes ab.

Bei den leichten Kranken muß darauf gesehen werden, daß die gewöhnliche Reinigung alltäglich in der Frühe Statt habe; zu welchem Ende der Krankenwärter frisches Wasser mit den nöthigen Handtüchern herbeischafft und dafür sorgt, daß die hinlänglich kräftigen Kranken zur rechten Zeit aufstehen, und diese Reinigung am bestimmten Orte selbst vornehmen.

Mittlerweile werden die Schalen vorgerichtet, um darin die Frühsuppe abzuholen.

Hierauf beginnt gewöhnlich die Früh-Ordination, wobei sämmtliche Krankenwärter auf ihren Zimmern gegenwärtig seyn müssen, um genau auf das zu merken, was ihnen vom Arzte zur Besorgung aufgetragen wird, und um zugleich die nöthigen Apparate: Bretter, Bandagen, Büchsen, u. dgl. zu tragen.

Nach beendigter Ordination reinigt einer der Krankenwärter die vorher gebrauchten Suppenschalen, und ein anderer die noch zurückgebliebenen Spuckschalen, Uringläser und Nachttöpfe oder Leibschüsseln.

Ist auch dieß geschehen, so ist die Reinigung der Arzneyflaschen, Tiegel, Eingebgläser und alles dessen, was etwa bei der Ordination, oder dem Verbande verunreinigt wurde, vorzunehmen.

Hierauf begleitet ein Wärter den inspectionirenden Unterarzt mit dem Arzneybrette, worauf die gereinigten Gläser, Flaschen, Tiegeln, Schachteln u. dgl. stehen, in die Apotheke.

Zu gleicher Zeit wird von den andern Krankenwärtern das Zimmer ausgekehrt, indem sie feuchte Lappen auf den Fußböden hin und her ziehen, und nachher mit einem Kehrbesen letztere fegen, so daß nur so wenig als möglich Staub verursacht werde. Stark beschmutzte Stellen des Fußbodens müssen jedesmal sogleich aufgewaschen werden.

Erlaubt es die Witterung und der Zustand der Kranken, so werden während des Auskehrens die Fenster auf der Sonnen- oder Morgenseite, im Winter aber und bei heftigem Winde u. dgl. wenigstens alle Luftgänge geöffnet. Nach dem Auskehren müssen alle Bänke, Tische, Bettkästchen, Fenstergesimse, Oefen und Bettschirme mit angefeuchteten Leinwandlappen abgewischt werden.

Während dieser Verrichtungen nähert sich allmählig der Mittag und somit die Zeit, wo die Glocke das Zeichen zum Abholen der Speisen und Getränke gibt.

Nach der Anordnung des Oberkrankenwärters, welcher die auf den Kopftafeln der Kranken aufgeschriebenen einzelnen Speise- und Getränk-Portionen abzählt, und unter seiner unmittelbaren Mitwirkung und Aufsicht werden nun die ebenfalls in seiner Begleitung herbeigeholten Speisen und Getränke an die einzelnen Kranken, nach der laufenden Zahl, Bett für Bett, abgegeben.

Bei der Abspeisung muß den schwachen und unbehilflichen Kranken von Seite der Wärter die nöthige Unterstützung, und zwar auf die schonendste Art, geleistet werden.

Nach dem Ausspeisen wird das ganze Eß- und Trinkgeschirr wieder gereinigt, und an seinem Platze aufgestellt.

Hierauf folgt der Austausch der Leinwäsche, des Bettzeuges und anderer unbrauchbarer Geräthe, und das Abfassen des Holzes.

Bei der Abend-Ordination ist der Dienst des Krankenwärters derselbe wie bei dem ärztlichen Morgenbesuche.

Dann folgt die Abendsuppe, hierauf wieder die Reinigung der Geschirre, und um 6 Uhr beginnt die Nacht-Inspection.

Drittens. Das Eingeben von Arzneyen darf zwar nur vom Oberkrankenwärter geschehen, doch muß ihn dabei ein Krankenwärter mit dem Arzneybrette begleiten, und den Eingebebecher, so oft als nöthig, wenigstens bei jedem Kranken reinigen.

Bei dem Verbande müssen stark oder übel riechende Verbandstücke alsogleich aus dem Zimmer entfernt, die übrigen aber nach Maßgabe ihrer nochmaligen vom Arzte zu bestimmenden Brauchbarkeit, entweder zur nachherigen Reinigung oder zur Vertilgung, in die dazu vorhandene Büchse geworfen werden.

Viertens. Bei der Zubereitung und Anwendung der Bähungen, Breiumschläge, Waschungen, Senfteige, Einreibungen, Bäder u. dgl. hat sich der Krankenwärter genau an die Vorschrift des Arztes und an diejenigen Regeln zu halten, welche ihm bei dem speciellen Unterrichte ertheilt worden sind.

Fünftens. Den meisten Kranken werden ihre Getränke, Mund-, Augen- und Gurgelwässer, so wie auch die Schlecksäfte zum eigenen beliebigen Gebrauche auf ihre Bettkästchen gestellt; bei schwachen Kranken aber liegt die vorschriftsmäßige Anwendung dieser Mittel dem Krankenwärter ob, welcher dabei den Kranken sanft unterstützen und zur Annahme derselben gemüthlich aufmuntern soll.

Sechstens. Da bei der ärztlichen Ordination jedesmal alle Kranken zugegen seyn sollen, so hat der Wärter darauf zu sehen, daß schon vor der bestimmten Zeit jeder Kranke bei oder in seinem Bette sey.

Siebentens. Sobald ein neuer Kranker zuwächst, hat ihm der Wärter Hände und Füße mit lauem Wasser zu reinigen, die Haare zu kämmen, das etwa vorhandene Ungeziefer zu entfernen, die zu großen Nägel abzuschneiden, ihm die Spitalskleidung zu übergeben, nöthigen Falls ihn auch zu entkleiden, und in das bestimmte Bett zu legen; der Oberkrankenwärter aber hat davon dem Unter-Officiere die Anzeige zu machen.

Wird ein Kranker bloß aus einem Zimmer in ein anderes derselben Abtheilung übersetzt, so geleitet ihn der Oberkrankenwärter dahin, und läßt dessen Bettzeug gegen ein reines von dem Zimmer, wohin der Kranke gebracht wurde, austauschen. Zugleich wird der Kopfzettel dem Oberkrankenwärter dieses Zimmers übergeben.

Geschieht die Uebersetzung des Kranken aber auf eine andere Abtheilung, dann hat kein Umtausch des Bettzeuges zu geschehen.

Achtens. Bei der Reinigung der Arzneygeräthe, Eß- und Trinkgeschirre, der Spuckschalen und Nachttöpfe, so wie sämmtlicher metallener, irdener, gläserner und hölzerner Utensilien sollen die Krankenwärter nicht allein die höchste Reinlichkeit, sondern auch die möglichste Schonung in Bezug auf Abnutzung oder Zerbrechlichkeit derselben sich angelegen seyn lassen.

In dieser Berücksichtigung muß alles zinnerne Geräthe nur zweimal in der Woche mit Zinnkraut gescheuert, sonst aber gleich nach dem Gebrauche mit lauem Wasser gereiniget, kupferne Geschirre an der Außenseite mit nassem Sande rein gewaschen, die Schalen, Wasserbehältnisse, Waschbecken u. dgl. nur einmal in der Woche mit schwacher Lauge begossen, dann mit reinem Wasser ausgespühlt, und, damit kein Rost entstehe, sorgfältig abgewischt, irdene

und gläserne Geschirre theils mit bloßem kalten oder lauen Wasser, theils mit feinem Sande, Sägspänen u. dgl. rein gemacht werden.

Da, wo durch theilweisen Abgang der Verzinnung Rost entsteht, ist das Gefäß unverweilt zur Reparatur auszumustern. Zu diesem Ende setzt der Wärter sogleich den Oberkrankenwärter, und dieser den Unter-Officier der Abtheilung davon in Kenntniß, welcher seiner Seits sodann die Vorstellung des schadhaften Gefäßes zur Reparatur, im Einvernehmen mit dem Officiere und Fourier, besorgt.

Neuntens. Es ist allen Personen ohne Unterschied verbothen, in den Krankenzimmern auf den Boden zu spucken, oder sonst eine Flüssigkeit auf diesen auszuleeren.

Den Krankenwärtern liegt es ob, streng darauf zu halten, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

Zehntens. Derjenige Krankenwärter, welcher auf einem mit so genannten schwachen, d. i. gefährlichen Kranken belegten Zimmer die Tages-Inspection hat, darf sich unter keinem Vorwande aus diesem Zimmer auf länger als eine Viertelstunde entfernen, sondern muß immer zur Hand seyn, um den Kranken die nöthige Hilfe leisten, und jedes erlaubte Begehren derselben erfüllen zu können. Treten bei einem solchen Kranken plötzlich außergewöhnliche und gefahrdrohende Erscheinungen ein, so hat dieß der Wärter sogleich dem Oberkrankenwärter zu melden, welcher sodann den Arzt herbeirufen wird.

Wird solchen Kranken die Leibschüssel gereicht, so muß der eine Wärter den Kranken unterstützen, der andere aber die Leibschüssel zurecht richten und halten, dann selbe nach erfolgter Entleerung, bedeckt, sogleich aus dem Zimmer tragen, sie reinigen, und zum neuen Gebrauche aufbewahren.

Eilftens. Es ist dem Krankenwärter durchaus nicht erlaubt, einen fieberhaften, mit Irrsinn (delirium) behafteten Kranken ohne ausdrückliche Bestimmung des Arztes in Bande zu legen, oder an's Bett zu gurten. Wo dieses geschehen muß, hat der Wärter darauf zu sehen, daß die Gurten und Riemen nicht einschneiden, überhaupt daß diese Vorkehrung so getroffen werde, wie es ihm gelehrt worden ist.

Zwölftens. Wenn ein Kranker unter Tags oder zur Nachtzeit geistlichen Trost oder Zuspruch fordert, so soll dieß der Oberkrankenwärter dem Spitalsgeistlichen sogleich melden, und während der Function sammt den Krankenwärtern und den übrigen Kranken den gebührenden Anstand beobachten.

Dreizehntens. Je näher ein Kranker dem Tode rückt, desto sorgfältiger und nachsichtiger soll ihn der Wärter behandeln.

Ist der Tod wirklich erfolgt, so muß er davon sogleich dem Oberkrankenwärter und dieser dem Unter-Officiere der Abtheilung die Meldung machen. In keinem Falle darf sich aber weder der eine noch der andere etwas von der zurückgebliebenen Baarschaft oder den Kleidern u. dgl. eines Verstorbenen zueignen.

Vierzehntens. Sobald die Glocke das bestimmte Zeichen zum Abspeisen gibt, haben die Wärter mit dem Tragbrette, worauf sich die nöthige Anzahl der Speiseschalen befindet, in Begleitung ihres Oberwärters, sich in der Küche einzufinden, dort die Speisen und Getränke zu übernehmen, und selbe so schnell als möglich, wohlbehalten und zugedeckt, in die Krankenzimmer zu tragen, allwo der Oberkrankenwärter, wie schon früher gesagt worden ist, die Austheilung an die einzelnen Kranken besorgt.

Dieselben Schalen, worin mehrmal und zu verschiedenen Zeiten, Speisen geholt werden, sind jederzeit vorher mit lauem Wasser auszuspülen, und dann abzutrocknen.

Die allgemeine Reinigung der Speisegeschirre darf nie im Zimmer geschehen.

Fünfzehntens. Bei dem Umtausche des Bettzeuges und der Leinwäsche übergibt der Wärter jedes unreine Stück dem Oberkrankenwärter, empfängt dagegen von diesem die reinen Ersatzstücke einzeln zugezählt.

Sechzehntens. Obwohl schon am Spitalsthore die Vorkehrung getroffen ist, daß keinem Kranken ohne Wissen des Arztes und des Inspections-Officiers Eßwaaren, Getränke, Kleidungsstücke, Briefe, Geld u. dgl. zukommen, so hat doch auch der Krankenwärter auf dem Zimmer selbst hierauf zu achten, und wenn er etwas Unerlaubtes dieser Art entdeckte, davon sogleich die Meldung an den Oberkrankenwärter zu erstatten; auch darf kein Wärter sich von einem Kranken hier zu einer Nachsicht bestimmen lassen.

Siebzehntens. Bei der ärztlichen Ordination ist der schicklichste Zeitpunct, wo die Krankenwärter Klagen vorzubringen, oder über das Betragen der Kranken Auskunft zu geben haben.

Achtzehntens. Die bisher angeführten Bestimmungen beziehen sich sämmtlich auf die Verrichtungen bei Tageszeit; es ist aber nothwendig, daß die Kranken auch während der Nacht die nöthige Aufsicht und Pflege erhalten; daher hält auf jedem Zimmer, wo schwache Kranke liegen, immer Einer der Wärter die Nachtwache. Dieser darf sich durchaus nicht aus diesem Zimmer entfernen, um die Anordnungen des Arztes, so wie bei Tage, auch zur Nachtzeit, genau erfüllen zu können.

Insbesondere soll er sich niemals niederlegen, und soll zur Zeit, wo die Nachtinspectionirenden Aerzte das Zimmer besuchen, stets zur Hilfeleistung schon bereit seyn.

Er hat ferner auch dafür zu sorgen, daß die Beleuchtung und Erwärmung des Krankenzimmers gehörig unterhalten, und vorzüglich jedes unnöthige Geräusch daselbst vermieden werde.

An der Nacht-Inspection, welche immer um 6 Uhr Abends beginnt und bis 6 Uhr Früh des andern Tages dauert, haben alle Krankenwärter des Spitals, also auch diejenigen auf den Zimmern, wo sich leichte Kranke und Reconvalescenten befinden, in der Art Theil zu nehmen, daß nach und nach Alle an die Reihe kommen.

Uebrigens dauert die Wache für jeden einzelnen Wärter immer nur eine halbe Nacht, indem um Mitternacht die Ablösung geschieht.

Neunzehntens. Es sollen auch die Krankenwärter von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Spitalsabtheilungen, und selbst in den einzelnen Krankenzimmern, unter sich verwechselt werden, damit ein jeder in allen Dienstesverrichtungen die nöthige Uebung erlange, und damit der leichtere Dienst mit dem beschwerlicheren in ein richtiges Verhältniß gestellt werde.

Der Wechsel der Krankenwärter findet monatlich in der Art Statt, daß sie zuerst ins Zimmer der schwachen Kranken, sodann in die Abtheilung der minder schwachen, oder der auf dem Wege der Besserung befindlichen, und im dritten Monate endlich zu den schwächsten und gefährlichsten Kranken kommen.

Nach Ablauf eines Vierteljahres wechseln sie sodann die Abtheilungen, und werden z. B. aus jener der innerlichen zu den äußerlichen Kranken übersetzt.

Zwanzigstens. Außer dem Krankendienste ist dem Wärter jede andere Beschäftigung untersagt, damit er sich ausschließlich seinem Berufe widme.

III. Abschnitt.

Diensteobliegenheiten der Spitalsdiener.

§. 10.

Die Spitalsdiener, als die unterste Classe der Wart-Mannschaft, sind theils für die Küche, die Badeanstalt und die Todtenkammer rc., theils für verschiedene andere niedere Verrichtungen bestimmt.

Sie sind in allen diesen Beziehungen jederzeit den betreffenden Unter-Officieren, also dem Küchenführer, dem Bademeister, dem Profoßen, dem Inspections-Unter-Officiere am Hauptthore u. s. w. untergeordnet.

§. 11.

Insbesondere liegt ihnen ob,

Erstens, daß sie als Köche oder Küchendiener sich und das Kochgeschirr höchst reinlich halten, dem Küchenführer in allem die strengste Folge leisten, sich keine Veruntreuung oder irgend einen Unterschleif bei den Victualien oder bei den Speise-Portionen zu Schulden kommen lassen, ihren Verrichtungen ohne Lärmen und Getöse nachkommen, sich vor jeder Beschädigung der Geschirre in Acht nehmen, und endlich, daß sie unter keinem Vorwande einem Kranken weder eine Speise noch ein Getränk zustecken.

Zweitens. Die übrigen häuslichen Verrichtungen, denen sich die Spitalsdiener zu unterziehen haben, sind von mancherlei Art. Die hauptsächlichsten derselben beziehen sich auf die Reinigung der Stiegen, Gänge, Abtritte und des innern Hofraumes. Ferner liegt ihnen ob das Holzsägen und Spalten, die Heizung und Beleuchtung, das Wasser- und Holz-

tragen, das Aushelfen in der Küche und den verschiedenen Spitals-Magazinen, endlich das Wegtragen und Beerdigen der Todten.

Die mehrsten derlei Verrichtungen können hier nicht bis ins Einzelne aufgezählt werden, weil sie sich theils von selbst verstehen, theils an und für sich veränderlich sind.

Eine besondere Erwähnung verdienen jedoch die Beleuchtung des Spitals und die Aufsicht über die Todtenkammer.

Drittens. Nur gar zu häufig wird die nächtliche Beleuchtung der Militär-Spitäler theils aus Gewinnsucht, theils aus Nachlässigkeit und Faulheit mangelhaft besorgt. Es wird sich daher jeder Spitalsdiener, als Lampenanzünder, schwerer Ahndung aussetzen, wenn er sich auf die eine oder die andere Art strafbar betreten läßt, d. h. wenn er entweder einen Theil des zur Beleuchtung bestimmten Oehles selbst entwendet, oder wenn er zu einem solchen Unterschleife anderen Individuen willig die Hand biethet, oder endlich, wenn er die Laternen nicht oft genug putzt, überhaupt unrein hält.

Damit übrigens die Nachtwache nicht immer dieselben Lampenanzünder treffe, müssen auch sie in diesem Geschäfte mit einander abwechseln.

Viertens. Wenn ein Kranker gestorben, und nach dem Ableben noch wenigstens zwei Stunden lang in seinem Bette belassen worden ist, so muß die Leiche unter der Aufsicht des Unter-Officiers von zwei Spitalsdienern in die Leichenkammer getragen, und dort dem eigends hiezu angestellten Leichendiener übergeben werden. Dieser legt sodann den Todten ausgestreckt auf den Rücken, mit erhöhtem Kopfe, bekleidet mit einem Hemde und Unterhosen, auf die Pritsche, knüpft die von dem Glockenzuge herabhängende Schnur an die eine Hand des Todten, und verschließt jedesmal die Thür der Kammer, an deren Fenstern die Vorhänge stets zugezogen seyn müssen.

Im Winter hat der Leichendiener für die vorgeschriebene Heitzung dieser Kammer bei Tag und Nacht Sorge zu tragen, auch muß diese Kammer immerfort so reinlich als möglich gehalten, und zur Nachtzeit durch eine Lampe beleuchtet werden.

Es ist nothwendig, daß sich der Leichendiener, der in der Nähe der Todtenkammer wohnen muß, nie länger als Eine Stunde von seiner Wohnung entferne, damit er einem etwa nur Scheintodten, sobald er davon die unverweilte Anzeige auf dem ärztlichen Inspections-Zimmer gemacht hat, sogleich die nöthige Hilfe genau nach dem hierin erhaltenen Unterrichte leisten könne.

Demselben Leichendiener kömmt auch die Beerdigung der Leichname, sie mag nun öffentlich oder in der Stille geschehen, zu.

Uebrigens haben sich die Spitals- und respective die Leichendiener sowohl bei der Uebertragung des Leichnams aus dem Krankenzimmer in die Todtenkammer, als auch bei der Beisetzung, und endlich bei der Beerdigung der Todten, jeder die Schicklichkeit verletzenden Behandlung des Leichnams, durch Fallenlassen, Schleifen, Anschlagen und Herabhängen des Ko-

pfes, durch rohes Hinwerfen auf die Pritsche, und durch anderes ärgerliche Benehmen bei schwerer Strafe zu enthalten.

Schließlich gehört es noch zu den Pflichten des Leichendieners, daß er, im Falle pathologische oder gerichtliche Sectionen vorgenommen werden, dabei die nöthige Hilfe und zwar genau nach den Anordnungen des damit beauftragten Spitalsarztes leiste.

Fünftens. Auch den Spitalsdienern ist es bei Strafe untersagt, den Kranken, sey es aus Mitleiden oder aus Gewinnsucht, Eß- oder Trinkwaaren heimlich zu holen, Briefe oder Schriften irgend wohin zu tragen, Kleidungsstücke zu verkaufen, oder nur zu vertauschen, u. dgl.

Sollten sie etwa gewahr werden, daß andere sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, so sind sie verpflichtet, dem vorgesetzten Unter-Officiere davon die unverweilte Meldung zu erstatten.

Sechstens. Endlich muß den Spitalsdienern das herabwürdigende Laster des Trunks so dargestellt werden, daß sie davor einen Abscheu bekommen.

Wenn sich demungeachtet Spitalsdiener im Rausche betreten lassen, so sind sie dafür strenge zu ahnden, und im wiederholten Betretungsfalle noch eingreifender zu bestrafen, ja nach Umständen gänzlich zu entfernen.

Zweyte Abtheilung.

Theoretisch-practischer Unterricht für die eigentlichen Krankenwärter.

§. 12.

Der Unterricht des Wart-Personals zerfällt in drei Abschnitte:

I. in die Vorschriften, welche sich sowohl auf die Ober- als auch auf die Unterkrankenwärter erstrecken,

II. in die Vorschriften, welche sich ausschließlich auf den Dienst der Oberkrankenwärter beschränken, und

III. in die Verhaltungen, welche sich bloß auf den Dienst der Unterkrankenwärter beziehen.

Hierbei wird nothwendig vorausgesetzt, daß die Oberkrankenwärter auch mit den Verrichtungen, welche den Unterkrankenwärtern am Krankenbette obliegen, genau vertraut seyn müssen, um nicht allein über den pünktlichen Vollzug ihrer Pflichten wachen, sondern um ihnen nöthigen Falls auch belehrend an die Hand gehen zu können.

I. Abschnitt.

Von den Vorschriften, welche sowohl für die Ober- als Unterkrankenwärter gelten.

§. 13.

Die nothwendigste, allgemeinste und jedem Krankenwärter nicht genug zu empfehlende Pflicht ist, daß er den ihm anvertrauten Kranken so schonend und liebreich, als nur immer möglich, behandle, und mit dessen Unmuth, Zaghaftigkeit, übler Laune, ja selbst bis auf einen gewissen Grad mit dessen Unart und Störrigkeit Geduld und Nachsicht habe, und nie vergesse, daß ihm, wenn er selbst erkrankt, dieselbe Pflege zukomme, und daß eine freundliche, liebevolle, schonende Hilfeleistung in vielen Fällen alles sey, was zur Linderung der körperlichen Leiden geschehen kann.

Dadurch wird sich der Militär-Krankenwärter vom gewöhnlichen Taglöhner, der nie mehr thut, als was ihm der Zwang auferlegt, unterscheiden; er wird beweisen, daß er lebhaft durchdrungen von der Wichtigkeit seines Dienstes, das Gefühl habe, er thue seine Pflicht

nicht bloß des Soldes willen, sondern werde dabei immer von dem Gedanken beseelt, was er thue, geschehe zum Besten seines Waffenbruders und zur Ehre der Menschheit.

So wie einer Seits ein rohes, hartes und mitleidloses Betragen des Wärters gegen den Kranken niemals zu dulden ist, ebenso darf anderer Seits das Mitleiden des Krankenwärters gewisse Gränzen nie überschreiten.

Der Wärter soll sich niemals weder durch Bitten noch auch durch Versprechungen und Geschenke verleiten lassen, dem Kranken etwas zu gewähren, was entweder gegen die Anordnung des Arztes ist, oder was sich nur von ferne als unerlaubt darstellt; dieß gilt:

a) besonders beim Gebrauche von Heilmitteln, gegen welche sich der Kranke oft ohne Ursache sträubt, und

b) bei den Bitten des Kranken um Befriedigung einer unmäßigen Eßlust ꝛc.

Hier muß der Krankenwärter zeigen, daß er Menschenfreundlichkeit mit Pflichtgefühl zu vereinigen wisse. Er muß daher dem Kranken mit Schonung und durch überzeugende Gründe, so viel möglich, sein unrechtes Begehren vorstellen, und ihn, sollte er sich dennoch nicht beruhigen, bis zur nächsten Ordination auf die Anordnung des Arztes verweisen.

Jeder Krankenwärter muß die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, d. h. weder mehr noch weniger thun, als ihm befohlen ist.

Unbeschadet der schon oft angerühmten Menschenfreundlichkeit und eines mitleidigen Betragens gegen den Kranken, nehme sich der Wärter in Acht, in seinem Verkehre mit dem Kranken zu geschwätzig zu seyn. Er vermeide eben so sorgfältig, dem Kranken mit Gesprächen lästig zu fallen, als ihm, was oft aus Mangel an Ueberlegung geschieht, Eröffnungen zu machen, welche ihm ganz unbekannt hätten bleiben sollen, z. B. eine bevorstehende Operation ꝛc., eine vom Arzte vorgeschlagene Zwangsmaßregel ꝛc., eine Aeußerung über die Unheilbarkeit seines Uebels ꝛc., überhaupt jede Nachricht, welche eine heftige Gemüthsaufregung beim Kranken hervorzubringen vermag.

Auch unter dem Militär mag es noch abergläubische Menschen geben. Obgleich hier wegen der strengen Disciplin, und der immerwährenden Aufsicht im Allgemeinen der Aberglaube weniger Schaden in Bezug auf das Gesundheitswohl anrichten kann, als unter andern Umständen, so trifft man doch zuweilen Kranke, welche sich verbothener Mittel, so genannter sympathetischer Kuren bedienen, oder Arzneystoffe gebrauchen, die zwar an und für sich unschädlich sind, aber durch unstatthafte Anwendung schädlich werden können. Hier ist es die Pflicht des besser unterrichteten Wärters, den abergläubischen Kranken, welcher sich durch solche Mittel schnell helfen will, von seinem Irrthume zu überzeugen, und den Fall dem Arzte unverweilt umständlich anzuzeigen.

§. 14.

Das Heben, Legen, Tragen und Führen der Kranken wird den beabsichtigten Zweck größten Theils verfehlen, wenn es nicht nach gewissen Regeln, überhaupt mit Einsicht und steter Berücksichtigung des gegebenen einzelnen Falles vorgenommen wird.

In letzterer Beziehung muß die specielle Belehrung jedesmal von dem ordinirenden Arzte ausgehen, im Allgemeinen aber lassen sich hierüber folgende Winke für den Krankenwärter als Anhaltspunkte angeben.

Wenn irgendwo eine sanfte Behandlung dem Kranken zur größten Wohlthat wird, so ist es in dem Falle, wenn schwer Kranke oder Verwundete gehoben, gelegt, oder überhaupt transportirt werden sollen. Die Wärter müssen sich hier, in so fern ihnen nicht vom Arzte eine besondere Anweisung für den Fall gegeben worden, hauptsächlich nach der Aeußerung des Wohl- oder Mißbehagens des Kranken richten. Wo es nur immer thunlich ist, sollen in solchen Fällen mehrere Wärter zusammenwirken, weil ein einziger nie im Stande ist, einen schwer Kranken gehörig weiter zu bringen.

Bei allen auf Ortsveränderungen des Kranken abzweckenden Hilfeleistungen ist die aufrechte Stellung, oder nach Umständen die mehr oder weniger erhobene Lage des Kopfes zuerst zu berücksichtigen, welche entweder durch untergeschobene Polster, zusammengerollte Decken, Leintücher, Kissen u. dgl. oder durch Festhaltung mit den Händen bewerkstelliget wird.

Die halb aufrechte oder sitzende Stellung, welche beim Waschen und Reinigen, dann beim Eingeben der Arzneyen, beim Verabreichen der Speisen und Getränke, ferner auch beim Gebrauche der Leibschüsseln und Uringläser u. dgl. nöthig ist, wird ganz einfach auf folgende Art erreicht: Der Wärter führt, zur Linken des Bettes stehend, seine rechte Hand unter der linken Schulter des Kranken bis zur rechten Schulter, welche er umfaßt, und so den Oberleib (im erforderlichen Falle mit seiner linken Hand zugleich den Kopf stützend) empor hebt. Dieser Vorgang wird sehr erleichtert, wenn der Kranke mit dem linken Arme, und noch mehr, wenn er mit beiden Armen den Nacken des Wärters umschlingen kann. In dieser Stellung kann nun der Kranke durch passende Unterlagen längere Zeit erhalten werden.

Mit derlei nur durch Uebung am Krankenbette zu erlernenden Hilfen muß auch beim Heben und Legen des Kranken von einer Seite zur andern vorgegangen werden. Soll ein schwacher und schwer verwundeter Kranke ganz aus dem Bette gehoben werden, so ist ein zweiter Wärter beizuziehen. Beide müssen sich sodann die Hände sowohl unter den Schultern, als unter dem Gesäße des Kranken reichen, denselben heben, und so nach der Länge des Bettes wegtragen.

Ist der beschädigte Theil des Kranken eine Extremität, so muß dieselbe insbesondere von einem dritten, vielleicht auch vierten Wärter unterstützt werden. Eben so werden sehr beleibte und schwere Individuen drei bis vier Wärter zu ihrer Transportirung bedürfen; bei sehr abgezehrten Kranken werden hingegen zwei Wärter, oft sogar ein einziger dazu hinreichen.

Bei allen diesen Hilfeleistungen lehnt der Kranke seinen Kopf an die Schulter und Brust eines der Krankenwärter.

Die Uebertragung eines Kranken von einem Bette auf das andere geschieht nach entgegengesetzter Richtung, indem der Kranke von dem Bette, auf welchem er liegt, abwärts nach dem Fußende zu weggehoben, und auf das neue Bett vom Fußende aufwärts zum Kopfende zu so hingehoben wird, daß immer zwischen den auf beiden Seiten stehenden Wärtern das Bett in der Mitte bleibt.

Bei einer Uebertragung an einen entfernteren Ort kann man sich hiezu auch besonderer Tragsessel, Sänften oder Tragbahren bedienen, wobei jedesmal streng darauf zu achten ist, daß das Tragen der Kranken mittelst der dazu bestimmten Achsel-Tragriemen, und nicht mit freier Hand, oder gar auf der Schulter, geschehe.

Für besondere Fälle, z. B. beim Gebrauche ganzer Bäder, kann auch das Uebertragen der Kranken mittelst Bettdecken oder starker Leintücher durch vier Wärter in der Art geschehen, daß über dieß noch ein fünfter den Kopf unterstütze.

Am behaglichsten für den Kranken ist es, wenn er mittelst seiner ganzen Bettstätte weggeschafft werden kann, wobei man nur darauf zu achten hat, daß eine hinlängliche Anzahl Wärter dazu verwendet, und der Kranke in passender Lage erhalten werde, und daß er wohl zugedeckt bleibe.

Man sollte glauben, das Führen oder Geleiten eines schwachen Kranken bedürfe keiner weitern Belehrung; dennoch werden Alle, die hiezu ohne vorherigen Unterricht verwendet werden, sich nicht gehörig zu benehmen wissen. Sie glauben nämlich dem Kranken eine Erleichterung zu verschaffen, wenn sie ihn unter den Achseln recht festpacken und, beim bloßen Einhängen des Armes, bei jedem Schritte mit sich fortziehen; dieses Emporheben und gewaltsame Fortzerren verfehlt aber den Zweck ganz, weil der Kranke dadurch das Gleichgewicht verliert, und aus dem Schritte kömmt.

Auch muß er sich in einem solchen Falle nach dem Führer richten, statt daß das Umgekehrte die Regel ist. Der Führer muß vor allem auf den Schritt des Kranken achten und den seinigen genau darnach einrichten. Er darf auch den Kranken nicht fortziehen, sondern er muß ihm bloß zur Unterstützung dienen, und seine Bewegung ganz seiner Willkühr überlassen.

Wird dieß übersehen, und ist der Kranke sehr schwach, unbehilflich oder gelähmt, dann lauft er jeden Augenblick Gefahr, vorwärts zu stürzen.

§. 15.

Bei sehr schwachen Kranken, und bei Sterbenden haben die Krankenwärter und besonders der Oberkrankenwärter aufmerksam zu seyn, daß, wenn der Kranke geistlichen Trost verlangt, oder im Falle dieß vom Arzte angeordnet wird, ihm diese Wohlthat unverweilt verschafft werde.

Der Arzt darf nicht außer Acht lassen, den Kranken selbst darauf aufmerksam zu machen, wenn der Krankheitszustand Besorgnisse erweckt.

Während der geistlichen Handlung hat der Oberkrankenwärter dem Spitals-Caplane alle nöthige Unterstützung zu leisten, und leisten zu lassen.

Hierbei soll im ganzen Saale die größte Stille, überhaupt der gehörige Anstand beobachtet, und vorher schon jedermann entfernt werden, der nicht ins Zimmer gehört.

Eben so ist es die Pflicht des Oberkrankenwärters, die Kranken, an deren Aufkommen gezweifelt wird, auf eine freundliche und schonende Weise zu erinnern und dahin zu bestimmen, daß sie auch ihre weltlichen Angelegenheiten durch letzte Willensmeinung ordnen. Ist der Kranke hiezu entschlossen, dann hat der Oberkrankenwärter es unverweilt höheren Orts anzuzeigen, damit hierwegen von Seite des Spitals-Commando die geeigneten Anordnungen ergehen mögen.

Uebrigens ist, wie bereits früher gesagt worden, die Sorgfalt für Pflege und theilnehmende Behandlung bei Sterbenden zu verdoppeln, damit die letzten Augenblicke des mit dem Tode Ringenden möglichst erleichtert werden.

Nebst der Entfernung alles Lärmens oder Geräusches aus dem Kranken-Saale, und vorzüglich aus der Nähe des Sterbenden, wird dessen Bett mit Schirmen umstellt, damit einer Seits dem Sterbenden die widrigen Eindrücke seiner Umgebung, anderer Seits Letzterer der Anblick eines mit dem Tode Ringenden entzogen werde.

Was der Krankenwärter einem Sterbenden fast in allen Fällen zur Erleichterung zu thun schuldig ist, besteht darin, daß er

Erstens, auf dessen körperliche Lage, und

Zweitens, auf die Trockenheit seines Mundes wohl Acht habe.

In Bezug auf das erste, ist es fast für alle Sterbenden eine Erleichterung, wenn sie mit etwas erhöhtem Oberleibe liegen, weil hierdurch das Athmen, und somit der Todeskampf minder beschwerlich wird.

Aus demselben Grunde soll auch die in den letzten Augenblicken gewöhnlich vorhandene große Trockenheit des Mundes, der Schling- und Sprachwerkzeuge, durch öfteres, aber sehr behutsames Einflößen des ärztlich vorgeschriebenen Getränkes so lange gehoben werden, als der Sterbende noch zu schlucken vermag.

Die Anwendung aller abergläubischen, hier und dort unter dem Landvolke üblichen, und den Tod angeblich erleichternden, oder beschleunigenden Mittel ist den Krankenwärtern bei schwerer Strafe untersagt.

Ist der Tod wirklich erfolgt, so gebe man dem Leichname im Bette die im §. 11. Nr. 4. beschriebene Lage.

§. 16.

Ueber das Verhalten der Krankenwärter bei chirurgischen Operationen und beim Verbande lassen sich im Allgemeinen nur kurze Andeutungen geben. Das meiste hängt von den besonderen Umständen ab, muß demnach vom Arzte angeordnet und genau nach dessen Vorschrift von den Krankenwärtern befolgt werden.

Häufig können sich Kranke nur sehr schwer zu einer chirurgischen Operation entschließen, zuweilen sind sie durchaus nicht dazu zu bewegen, obgleich der Arzt alle seine Ueberredungsgabe hiezu aufbiethet.

In einem solchen Falle wirkt oft ein vertraulicher Zuspruch des Krankenwärters mehr, als die noch so rationellen Aufforderungen des Arztes oder des Officiers; daher gehört es zu den Obliegenheiten der Krankenwärter, ihren Einfluß beym Kranken, so oft sie vom Arzte angegangen werden, auf die geeigneteste Art dahin geltend zu machen, daß er sich zur Operation verstehen möge.

Dem Kranken ist hiebei zu Gemüthe zu führen, daß schon mehrere wackere Cameraden diese Operation muthig überstanden haben, und daß sie auch glücklich geheilt worden sind.

Ist die Vornahme einer Operation beschlossen, so müssen die Wärter zur festgesetzten Zeit alles pünktlich vorrichten, was ihnen vom Arzte angeordnet wurde.

Sie dürfen aber während der Operation eben so wenig Zaghaftigkeit und Furcht blicken lassen, als es zulässig wäre, wenn sie Gefühllosigkeit oder Rohheit bei einem solchen Anlasse an Tag legten.

§. 17.

So wie die oberste Militär-Verwaltung vom Spitals-Wart-Personale die pünktlichste Erfüllung der ihm obliegenden Dienstesverrichtungen fordert, eben so sorgfältig ist sie bedacht, eifrige, mit Aufopferung geleistete Dienste der Krankenwärter gebührend zu belohnen, und ihnen dafür besondere Begünstigungen angedeihen zu lassen, von denen einige den Zweck haben, die Gesundheit der Krankenwärter zu erhalten, und zu stärken, wozu indessen der Krankenwärter selbst wohl am meisten beizutragen vermag.

In Beziehung auf die Erhaltung und Stärkung der Gesundheit der Krankenwärter werden hier im Allgemeinen folgende Vorschriften gegeben:

a. In Ansehung der Kleidung ist zu erinnern, daß jeder Krankenwärter, der bei Nacht wachen muß, sich sehr sorgfältig vor Abkühlung in Acht zu nehmen habe.

Die Nachtluft wirkt besonders in einer ungünstigen Jahreszeit sehr nachtheilig auf die Gesundheit der Menschen, am schädlichsten auf diejenigen, welche der Wohlthat des Schlafs beraubt sind; daher soll jeder wachhabende Krankenwärter zur Nachtzeit immer vollständig,

jedoch so bequem als möglich, angekleidet seyn, und sich vorzüglich vor starker Zugluft auf den Gängen und Abtritten hüthen.

b. Anbelangend die Kost, so erhält jeder Krankenwärter ohne Unterschied die ganze Portion ohne Brot, dann die Früh und Abendsuppe nach der Diät-Vorschrift und zwar gegen Erlag von 2 kr. Conventions-Münze täglich aus der Spitalsküche.

Ueberdieß kann den Wärtern, welche auf den Zimmern der schwachen oder gefährlichen Kranken Dienste thun, dann dem Leichendiener, und jenen Spitalsdienern, welche die Reinigung der Abtritte zu besorgen haben, täglich auch Ein Achtel, sogar Ein Viertel Seitel Branntwein auf Anordnung des Chef-Arztes gratis ausgetheilt werden.

Nach Umständen z. B. bei einer Epidemie oder bei einer ansteckenden Seuche u. dgl. kann übrigens die Spitals-Direction beim General-Commando für sämmtliche Wärter und Spitalsdiener eine außerordentliche Zugabe von Einem Seitel Wein per Kopf täglich beantragen.

So wohlthätig indessen, ja sogar nothwendig, der mäßige Genuß geistiger Getränke für die Krankenwärter ist, eben so schädlich würden diese Getränke, im Uebermaß genossen, auf ihre Gesundheit wirken.

Man kann denselben in dieser Beziehung Mäßigkeit nicht genug anempfehlen; es ist ihnen daher ernsthaft vorzustellen, daß sie sich durch Unmäßigkeit im Trinken einen dreifachen Schaden zufügen, indem sie

Erstens, als Säufer allgemein verachtet werden,

Zweitens, ihre Gesundheit zu Grunde richten, und

Drittens, ihrem weitern Fortkommen im Wege stehen.

Aus derselben Rücksicht für die Gesundheit der Krankenwärter ist es jedem derselben streng verbothen, die ihnen ab aerario bewilligte Kost-Portion, sey es aus Geitz, oder aus Hang zum Trunke, oder aus sonstigem Grunde, Anderen zu überlassen.

Uebrigens sollen alle Krankenwärter ohne Unterschied nie auf dem Krankenzimmer, sondern in dem für sie eigends bestimmten Wohn-Locale, ihre Speisen und Getränke verzehren.

c. Letzteres, nämlich das Wohn-Locale der Krankenwärter muß deßhalb von den Krankensälen abgesondert seyn, damit die Wärter nicht den schädlichen Ausdünstungen der Kranken immerfort ausgesetzt bleiben.

Aus diesem Grunde sollen sie sich auch, sobald sie außer Dienst sind, aus den Krankensälen entfernen, und, wenn es die Witterung zuläßt, im Freyen oder in den Spitalshöfen spazieren gehen, sonst aber in ihrer Wohnung bleiben.

d. Schon früher wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankenwärter bei sich selbst auf die strengste Reinlichkeit sehen sollen.

Wenn hierauf schon von einer guten militärischen Disciplin streng gehalten wird, so ist es in gesundheits-polizeilicher Hinsicht ganz unerläßlich, denn nichts befördert die Erkrankung überhaupt und die Ansteckung insbesondere mehr, als Unreinlichkeit am Leibe und Kleidung.

Je öfter ein Krankenwärter seine Kleidung wechseln und seinen Körper reinigen kann, desto sicherer wird er seine Gesundheit bewahren.

Deßhalb soll ihnen auch zur Winterszeit wenigstens alle Monat ein Wannenbad, und im Sommer alle 14 Tage das Baden in einem Flusse unter gehöriger Aufsicht gestattet, zu ihrer täglichen Reinigung aber die erforderliche Seife verabfolgt werden.

e. Wie sich in gesundheits-polizeylicher Hinsicht die Krankenwärter zur Zeit einer Epidemie oder ansteckenden Seuche zu verhalten haben, wird in der Vorschrift für die Militär-Spitäler angegeben.

f. Endlich ist noch jedem Krankenwärter zu empfehlen, daß er, so lange er sich in der Nähe der Kranken und im Krankenzimmer aufhält, niemals den Speichel hinunter schlucke, sondern ihn allzeit ausspucke, und daß er sich nach jeder Berührung eines durch Schweiß oder sonst verunreinigten Kranken sogleich rein wasche.

II. Abschnitt.

Von den besondern Vorschriften für den Dienst der Oberkrankenwärter.

Als Wärter im engern Sinne hat der Oberkrankenwärter, unter der besondern Aufsicht der Unterärzte, das Eingeben der Arzneyen, das Setzen der Blutegel, des Blasenpflasters, des Senfteiges, des Seidelbastes und das Geben der Klystiere selbst zu besorgen.

Nur im Nothfalle soll der Oberkrankenwärter zum Aufrollen und Anlegen einfacher Binden und Gürtel, zum Streichen der Heftpflasterstreifen, zur Bereitung der Charpie-Bäuschchen, zur Anlegung eines Bruchbandes und Feld-Tourniquets ꝛc. verwendet werden, wenn er hierin vom Arzte gründlich unterrichtet worden ist.

§. 18.

In Beziehung auf das Eingeben der Arzneyen ist es unerläßlich, daß der Oberkrankenwärter sich streng an die Vorschrift des Arztes halte, und daß er die bestimmte Arzney zur vorgeschriebenen Zeit, und in der vorgeschriebenen Menge dem Kranken darreiche.

Es können jedoch Fälle eintreten, wo das Darreichen der Arzneyen entweder nicht räthlich, oder gar unstatthaft wird; in solchen, vom Arzte nicht vorhergesehenen Fällen wendet sich der Oberkrankenwärter jederzeit an den inspectionirenden Unterarzt der Abtheilung, und handelt vorläufig nach dessen Weisung.

Bei der nächsten Ordination muß jedoch die Sache zur Kenntniß des ordinirenden Arztes gebracht werden.

In welcher Stellung oder Lage dem schwachen Kranken die Arzney am leichtesten beigebracht wird, ist bereits §. 14 angegeben worden.

Am besten bleibt es immer, wenn der Kranke sie selbst auf die gewöhnliche Art verschluckt; ist er jedoch dazu unvermögend, so hat der Oberkrankenwärter hauptsächlich darauf zu sehen, daß er dem Kranken nicht zu viel auf einmal eingebe, und daß die flüssige Arzney immer mit Vorsicht zunächst auf die Zunge, nicht aber unmittelbar bis in den Schlund gebracht werde, welches dem Kranken sehr beschwerlich fallen müßte.

Auf welche Art die verschiedenen weichen, festen und trockenen Arzneymittel einzugeben sind, muß dem Oberkrankenwärter am Krankenbette durch den Arzt gelehrt werden.

Dem Oberkrankenwärter liegt hauptsächlich ob, die Arzney in dem vorgeschriebenen Wärmegrade einzugeben, ferner den etwaigen Ekel des Kranken gegen die Arzney selbst durch sanftes vernünftiges Zureden zu überwinden. Das etwa im Eingebebecher Zurückgebliebene darf niemal ins Arzney-Glas zurückgegeben, sondern muß sogleich ausgegossen, und überhaupt nach jedesmaligem Eingeben der Becher stets sauber ausgewaschen werden.

Uebrigens ist das Arzney-Glas jederzeit wohl zu verstopfen, sodann wieder an seinen gehörigen Platz zu stellen.

Rücksichtlich der dem Kranken zum beliebigen Gebrauche auf sein Bettkästchen gestellten Arzneyen (§. 9. Nr. 5.) hat der Oberkrankenwärter von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob sich der Kranke derselben auch wirklich, und zwar nach der Vorschrift, bediene.

Ob der Kranke, welcher zur Stunde, wo er Arzney einnehmen soll, eben schläft, deßhalb aufgeweckt werden müsse, dieses hängt von der Bestimmung des Arztes ab.

Bei leicht Kranken ist es Regel, sie aufzuwecken, zumal wenn sie die Nacht hindurch geschlafen haben.

§. 19.

Die Blutegel werden, so wie die andern Arzney-Körper, aus der Spitals-Apotheke stets unter der Aufsicht des inspectionirenden Unterarztes abgefaßt, und aufs Krankenzimmer gebracht; doch kann es sich auch ereignen, daß dem Oberkrankenwärter eine Anzahl Blutegel zur Aufbewahrung auf der Abtheilung übergeben werde.

In diesem Falle hat er darauf zu achten, daß die Blutegel in einem ziemlich geräumigen, und nur zur Hälfte mit weichem Brunnen- am besten mit frischem Bach- oder Flußwasser gefüllten gläsernen Gefäße, das an seiner weiten Oeffnung mit einfacher an mehreren Stellen durchstochenen Leinwand bedeckt seyn muß, aufbewahrt, sodann an einen kühlen, nicht gar hellen Ort gestellt, daß ferner die abgestorbenen Egel gleich herausgenommen, und frisches Wasser ins Gefäß gegeben werde.

Ist der Oberkrankenwärter vom Arzte über die Anzahl der zu setzenden Blutegel, über den Ort, wo sie angesetzt werden sollen, und über die Dauer der Nachblutung gehörig unterrichtet, so richtet er nebst den nöthigen Blutegeln (weil nicht alle brauchbar sind, so rechnet

man gewöhnlich statt vier, sechs Stücke) noch ein Rasiermesser, ein Stückchen trockner Leinwand, oder ein Kartenblatt, oder, wenn es thunlich ist, die eigends dazu bestimmte Glasröhre, ferner kaltes und warmes Wasser mit Schwamm, ein Stückchen Eichenschwamm und eine Leinwand-Compresse zurecht.

Nachdem er nun die betreffende Stelle sowohl von den Haaren, als auch vom Schmutze gereiniget, und etwas gerieben hat, hält er den mit einem Stückchen Leinwand gefaßten oder in ein Kartenblatt gewickelten, oder im Glas-Cilinder befindlichen Blutegel mit dem Kopfe an den bezeichneten Ort an, ohne jedoch den Egel zu drucken.

Erlaubt es der Ort, daß mehrere Egel zugleich angesetzt werden, so gibt man sie in ein kleines cilinderförmiges mit einer weiten Oeffnung versehenes Arzney- oder in ein Schröpfglas, und stürzt es auf die Stelle um; die Egel saugen oft schneller, wenn man noch etwas Wasser im Glase läßt.

Daß der Egel wirklich sauge, erkennt man an den wellenförmigen Bewegungen seines bogenartig erhobenen Halses und an dem stechenden Schmerze, welchen der Kranke empfindet.

Wollen mehrere noch nicht gebrauchte Egel nach einander nicht saugen, so bringt sie oft Zuckerwasser, süßer Milchrahm, und am sichersten etwas Blut, welches man auf die Stelle streicht, recht bald dazu.

So lange der Egel saugt, lasse man ihn ungestört, vermeide auch bei dem Anlegen anderer ihn zu berühren.

Hat er sich voll gesogen, dann fällt er gewöhnlich von selbst ab, soll aber das Abfallen beschleunigt werden, so bestreue man den Egel mit etwas Salz, Asche, Tabak u. dgl., niemals aber darf man ihn mit Gewalt abreißen oder abstreifen.

Die abgefallenen Egel werden in ein eigenes Gefäß, und nach der Operation in den Abtritt geworfen; niemals dürfen sie in die Apotheke zu einem abermaligen Gebrauche zurückgebracht werden.

Ist eine Nachblutung vom Aerzte angeordnet, so wird sie am einfachsten durch Ueberlegen eines in warmes Wasser getauchten Schwammes, der von Zeit zu Zeit ausgedruckt wird, unterhalten; soll aber das Bluten gestillt werden, so legt man ein kleines Stückchen schon vorher bereit gehaltenen Feuerschwamms mit der wolligen Spitze unmittelbar auf die vorher wohl abgetrocknete Stelle, wo der Egel sich eingebissen hat, und hält es einige Minuten lang angedrückt. Wenn alsdann der Schwamm an seinem Rande trocken bleibt, so kann man sicher seyn, daß das Bluten aufhört; wird er aber ganz vom Blute durchnäßt, dann fällt er auch bald wieder ab, und das Bluten dauert fort; in diesem Falle muß das Auflegen kleiner Stückchen Feuerschwamms so lange wiederholt werden, bis das Bluten ganz gestillt ist.

Sind alle Stellen, wo die Egel angebissen hatten, auf diese Art gehörig behandelt, so legt man noch eine Compresse auf, und bedeutet dem Kranken, im Falle er auf dieser Stelle liegen muß, sich so viel möglich ruhig zu verhalten, damit die Schwämmchen nicht abgestreift werden.

Der Oberkrankenwärter muß von Zeit zu Zeit, besonders während der Nacht, nachsehen, ob sich das Bluten nicht erneuert hat; sollte er es nicht zu stillen vermögen, so ist dem Arzte davon sogleich die Anzeige zu machen.

Das Anlegen der Blutegel in der Nähe der nach innen führenden Oeffnungen des Körpers, als: am Munde, an der Nase, am After, oder an der Scheide ꝛc. soll niemals vom Oberkrankenwärter, sondern immer von einem Arzte verrichtet werden.

Um übrigens bei diesem Vorgange die Verunreinigung des Hemdes und Bettzeuges mit Blut zu vermeiden, breitet man ein hinlänglich großes Stück Wachsleinwand oder zusammengelegte Leintücher aus.

§. 20.

Beim Setzen des Zug- oder spanischen Fliegenpflasters hat der Arzt dem Oberkrankenwärter die Anzahl, Größe und Form der aufzulegenden Pflasterstücke, so wie die Stelle, wo sie aufgelegt werden sollen, anzugeben. An dieser Stelle müssen sodann die Haare abrasirt, die Stelle selbst mit einem in lauwarmes Wasser getauchten Schwamme gereiniget, und wenn sie nicht besonders empfindlich ist, allenfalls mit etwas Essig gerieben werden.

Das Pflaster wird gewöhnlich auf ein etwas steifes Papier, oder auf Leinwand, Leder, Barchent, Taffet, u. dgl. messerrückendick aufgestrichen, dann aufgelegt, mit kreuzweis überlegten Heftbändern befestigt, und mit einer passenden Binde festgehalten.

Alles, was nach aufgelegtem Pflaster zu geschehen hat, ist die Sache des Arztes; doch kann der Oberkrankenwärter von Zeit zu Zeit nachsehen, ob das Pflaster gut anliegt, und ob es schon eine Blase gezogen hat. Wenn die Blase gebildet ist, so hat er es dem inspectionirenden Arzte anzuzeigen.

Uebrigens kann im Nothfalle der Oberkrankenwärter zum täglichen Verbinden einer auf solche Art wund gewordenen Stelle verwendet werden.

§. 21.

Der Senfteig, dessen man sich häufig bei Kranken bedient, ist ein roher Breyumschlag, welcher schon fertig aus der Apotheke geholt wird. Er wird in der Dicke zweier Messerrücken, und in derjenigen Breite, welche der Arzt zu bestimmen hat, auf Leinwand, oder auf steifes Papier gestrichen, etwas erwärmt auf die vom Arzte angegebene Stelle gelegt, und durch eine Serviette, ein Sacktuch, eine Compresse, oder auch durch eine Binde leicht befestigt.

Nun bleibt der Senfteig so lange liegen, bis eine lebhafte Röthe und starkes Brennen der Haut eintritt. Alsdann wird der Senfteig abgenommen, so daß nichts davon auf der Haut zurückbleibt; die geröthete Stelle wird nach Beschaffenheit der Umstände, entweder gar nicht bedeckt, oder aber, wenn sie sehr stark schmerzen sollte, mit etwas Leinwand, worauf entweder frische Butter, oder gemeine Salbe gestrichen zu werden pflegt, belegt.

Will man weniger Reiß hervorbringen, so schlägt man den Teig einfach in feine Leinwand ein.

§. 22.

Der Seidelbast hat den Zweck, nicht, wie das Zug- oder Vesicator-Pflaster, große Blasen zu ziehen, sondern nur die Haut in stärkerem Grade zu röthen und leicht zu entzünden. Nur in seltenen Fällen soll der Seidelbast kleine Bläschen, aus denen sodann leichte Geschwüre werden, bilden.

Nachdem der Oberkrankenwärter von dem Arzte sowohl über die Stelle, worauf der Seidelbast gelegt, als auch über die Anzahl und Größe der dazu nöthigen Stückchen der Seidelbastrinde belehrt worden ist, weicht er letztere einige Stunden in lauwarmem Wasser oder noch besser in lauwarmem Essig ein, reinigt die betreffenden Hautstellen vom Schmutze und von Haaren, reibt sie etwas mit Essig, und legt nun Ein oder mehrere der eingeweichten Stücke mit ihrer glatten Seite darauf, befestigt sie mit Heftpflasterstreifen, legt darüber ein passendes Stückchen Wachsleinwand und eine Compresse, und hält alles mit einer ziemlich straff angezogenen Zirkelbinde fest.

Nach 6 bis 12 Stunden, wenn der Kranke starkes Jucken empfindet, wird der Verband und der Seidelbast abgenommen, und nun, nach Beschaffenheit der Wirkung, welche der Seidelbast hervorgebracht hat, entweder bloß ein Stückchen Wachsleinwand mit einer Compresse und Binde, oder ein neues Stück der Rinde angewendet, oder die Stelle wie ein Geschwür verbunden.

Alles dieses hat aber durch den Arzt zu geschehen.

§. 23.

Unter Klystier versteht man das Einspritzen einer Flüssigkeit in den Mastdarm.

Diese Flüssigkeit, welche übrigens aus sehr verschiedenen Ingredienzen bestehen kann, wird entweder warm aus der Apotheke gebracht, oder, wenn diese zu entfernt, die Flüssigkeit aber bereits kühl ist, am besten durch Stellen in heißes Wasser gehörig bis auf den Grad erwärmt, daß die damit gefüllte Spritze an die Wange, oder an eine gewöhnlich bedeckte Hautstelle gehalten, die Empfindung einer angenehmen Wärme, nie aber ein Brennen erregt.

Es gibt jedoch auch Fälle, wo die in Rede stehende Flüssigkeit ganz kühl, ja sogar kalt eingespritzt werden muß. Diese Bestimmung hängt indessen eben so wie die Vorschrift der Menge, die auf ein Mal eingespritzt werden soll, lediglich vom Ermessen des Arztes ab.

Ehe das Klystier gesetzt wird, muß über diejenige Stelle des Bettes, worauf das Gesäß des Kranken zu liegen kömmt, ein vierfach zusammengelegtes Leintuch, oder noch besser ein Stück Wachsleinwand, wenn ein solches bei der Hand ist, ausgebreitet werden, um die Verunreinigung des Bettes zu verhüten.

Während das Klystier gesetzt wird, sey die Lage des Kranken, wenn es anders geschehen kann, horizontal auf der Seite, und zwar so, daß dessen etwas erhöhter Hintere ganz an den Rand des Bettes reicht.

Wenn man beabsichtiget, daß der Kranke das Klystier lange bei sich behalte, dann ist die Lage auf der rechten Seite die bessere.

In dieser Lage, wenn der sehr schwache Kranke gehörig unterstützt wird, und übrigens gut zugedeckt ist, führt der Oberkrankenwärter, vor dem Bette knieend, das vorher etwas erwärmte und mit Oehl bestrichene beinerne Röhrchen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll tief in den Mastdarm, und zwar genau nach der Richtung des Kreuzbeines, sanft drehend ein, und hält es mit dem Zeigefinger und Daumen der linken Hand fest, daß es nicht herausgleite.

Nun ergreift er die vorher schon gehörig gefüllte Spritze mit der rechten Hand, schiebt ihre spitzige Oeffnung in das beinerne Röhrchen, läßt sie mit ihrem vordern Theile auf den übrigen drey Fingern der linken Hand ruhen, fährt mit der rechten Hand an den Griff des Stempels hinab, gibt jetzt der ganzen Spritze dieselbe Richtung, welche das im Mastdarm befindliche Röhrchen hat, und drückt den Stempel langsam, und unter beständigem sicheren Gegendruck am untern Ende des Röhrchens mit der linken Hand, bis zur völligen Entleerung der Spritze, gleichfalls drehend, ein.

Während dieser Verrichtung soll der Kranke vermeiden, Athem zu schöpfen.

Beim Hinwegnehmen der Spritze, besonders beim Herausziehen des Röhrchens aus dem Mastdarm, welches jederzeit in der oben angegebenen Richtung rückwärts, zu geschehen hat, darf der Oberkrankenwärter nicht hastig, sondern muß langsam und bedächtlich vorgehen, damit der Mastdarm durch die Spitze des Röhrchens nicht verletzt werde.

Ist auf diese Art das Klystier gesetzt, so muß der Kranke noch eine Zeit lang in derselben Lage verbleiben, denn der Zweck des Klystiers ist nicht immer unmittelbare Entfernung des Darmkothes.

Im Nothfalle kann alles dieses durch den Oberkrankenwärter allein geschehen; in der Regel aber steht ihm ein anderer Wärter hiebei hilfreich zur Seite, namentlich in Bezug auf das Einfüllen, Halten und Darreichen der gefüllten Spritze. Derselbe Wärter muß auch schon vorher die Leibschüssel für den Fall bereit halten, daß das Klystier alsogleich wieder abgehen sollte.

Was die Stuhlzäpfchen betrifft, so versteht man darunter cilinder- oder kegelförmige, aus Seife, Butter oder Wachs und Arzneystoffen zusammengesetzte festweiche Körper, welche 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, $\frac{1}{2}$ Zoll dick, und dazu bestimmt sind, um in den Mastdarm geschoben, und daselbst bis zu ihrer gänzlichen Auflösung zurückgehalten zu werden.

Ihre Einführung in den Mastdarm geschieht auf eine ähnliche Art, wie die des Klystierröhrchens.

§. 24.

In Fällen, wo Mangel an Aerzten ist, oder unverhofft viele Verwundete und andere äußerlich Kranke zu verbinden sind, kann der Oberkrankenwärter auch zum Aufrollen der Binden gebraucht werden.

Letzteres geschieht auf folgende Weise:

Man schlägt mit dem Daumen, Zeig- und Mittelfinger beider Hände das Ende der Binde einigemal stark zusammen, und wickelt mit denselben Fingern die Binde so weit auf, bis eine kleine etwas steife Rolle entsteht.

Hierauf faßt man mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand die Seiten der Rolle an, der aufzuwickelnde Theil der Binde läuft zwischen dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand durch, und die Rolle selbst ruht in der flachen linken Hand.

Diese Hand dreht die Rolle von der linken nach der rechten Seite, so daß sie sich zwischen dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, wie zwischen zwei Angeln bewegt.

Bisweilen hält die rechte Hand die Rolle fest, und der Daumen und Zeigefinger der linken Hand spannen den aufzuwickelnden Theil, damit die Gänge desto fester aufeinander zu liegen kommen.

§. 25.

Bei dem Aufstreichen des Pflasters hat man vorzüglich darauf zu sehen,

Erstens, daß das Pflaster stückweise vorher entweder durch Kneten mit der Hand, oder durch Eintauchen in warmes Wasser, hinlänglich weich und streichbar gemacht,

Zweitens, daß die Finger, um das Ankleben des Pflasters zu verhüten, von Zeit zu Zeit ebenfalls in laues Wasser getaucht,

Drittens, daß das Pflaster genau nach der Richtung der Fadenlänge, und zwar nicht zu dick und nicht zu dünn, so viel möglich, durchaus gleich aufgestrichen werde.

In den Militär-Spitälern bedient man sich gewöhnlich der Compressen von neuer starker Leinwand, wenn Heftpflaster bereitet werden sollen; zu andern Pflastern kann man sich jedoch auch des Leders, Barchents, Taffets, und selbst des steifen Papiers bedienen.

Das fertige Pflaster wird mit der bestrichenen Fläche auf ein mit Wachs oder Oehl getränktes Papier ausgebreitet, sodann zusammen gerollt und entweder aufbewahrt, oder nach Umständen sogleich benützt.

§. 26.

Bei der Bereitung von Charpie-Bäuschchen geht man folgender Maßen vor:

Man faßt eine hinreichende Menge vorher glatt gekämmter und zureichend, d. i. wenigstens 3 bis 4 Zoll langen Charpie mit den Fingern der linken Hand, ebnet dieselbe, biegt sie sodann in der Mitte zusammen, und schneidet die ungleichen Ende mit der Scheere ab, so daß hieraus ein länglich viereckiges Bäuschchen entsteht.

Gewöhnlich biegt man die Charpie erst dann in der Mitte zusammen, wenn man früher einen Faden herausgenommen, ihn locker um das Bäuschchen geschlungen, und zusammengedreht hat. Die auf einander liegenden Endtheile werden dann ebenfalls gleich abgeschnitten.

Auf diese Art entsteht ein halbovales Bäuschchen, das zu dem gewöhnlichen Gebrauche am dienlichsten ist.

§. 27.

Bei dem Anlegen eines Bruchbandes sind folgende Regeln zu beobachten:

Erstens, das Bruchband, wenn es dem Bruchkranken vorerst vom Arzte vollkommen angepaßt worden ist, darf nur in dem Falle angewendet werden, wenn vorher der Bruch entweder von selbst zurückgegangen, oder vom Arzte künstlich zurückgebracht worden ist.

Zweitens. Beim Anlegen des Bruchbandes, das in der Regel vom Arzte angelegt wird, läßt man den Bruchkranken sich auf den Rücken so legen, daß der Hintere etwas erhöht ist, die Kniee gegen den Unterleib gezogen sind, die Arme schlaff herabhängen, und der Körper etwas gegen die Seite, wo der Bruch besteht, geneigt ist.

Drittens. In dieser Lage werden nun, nachdem das Leibstück des Bruchbandes bereits über die Hüfte und Kreuzbeingegend, das Schenkelstück unter dem Gesäße gegen die Schamgegend durchgeführt worden ist, die vorgelagerten Eingeweide durch einen leichten Druck, der mit den Fingern der linken Hand auf die Bruchstelle gegeben wird, zurückgehalten, und mit der rechten Hand die Kissen des Bruchbandes auf die Bruchöffnung in der Art gebracht, daß ihr hervorragender Mittelpunct auf die Mitte dieser Oeffnung, wo möglich, paßt.

Zuletzt wird das Schenkelstück an dem dazu bestimmten Stift des Kissens befestigt.

Viertens. Man läßt nachher den Kranken aufstehen, stark einathmen, oder husten, und in die Faust blasen, um zu sehen, ob zwischen den Kissen und der Bruchstelle etwas hervortritt, oder ob ersteres etwa zu stark drückt.

Im erstern Falle bringt man das wieder Vorgetretene sanft zurück, und zieht das Bruchband stärker an; im zweiten Falle aber muß Letzteres etwas nachgelassen werden.

Aus dem Gesagten erhellet, daß die Verrichtungen eines Oberkrankenwärters beym Anlegen eines Bruchbandes nur beihilflich seyn können.

§. 28.

Es biethet sich im militärischen Leben oft Gelegenheit dar, wo jeder, der einen richtigen Begriff von der Anwendung eines Feld-Tourniquets oder einer Aderpresse hat, einem andern durch schnelles Anlegen desselben bei Verblutungen das Leben retten kann. Es ist daher sehr zu wünschen, daß sämmtliche Oberkrankenwärter hierüber gründlich belehrt seyn mögen.

Es gibt in der k. k. Armee zweierley Feld-Tourniquets, das gewöhnliche alte Morell'sche, und das in der neuern Zeit durch den Regiments-Arzt Doctor Schlink vereinfachte.

Die Anwendung dieser Tourniquets wechselt nach Verschiedenheit ihrer Construction, und auch nach derjenigen Stelle, an welcher das Tourniquet angelegt werden soll.

Es muß hier ausdrücklich angeführt werden, daß alles, was auf die Anwendung der Feld-Tourniquets Bezug nimmt, nur durch vorherige practische Uebung unter der Leitung der Feldärzte gehörig erlernt werden könne.

Je fleißiger sich ein Oberkrankenwärter in allen vorerwähnten Verrichtungen übt, mit desto entsprechenderem Erfolge wird er seine Dienste leisten können, und sich ein besseres Loos für seine Zukunft begründen.

III. Abschnitt.

Von den besondern Vorschriften für den Dienst der Unterkrankenwärter.

§. 29.

Bey der Anwendung von Brech- und Abführmitteln ist Folgendes zu beobachten:

a. Sobald der Oberkrankenwärter dem Kranken, genau nach der Vorschrift des Arztes, das Brechmittel dargereicht hat, ist die größte Genauigkeit von Seite des Wärters, welcher sich eben so streng nach der vom Arzte gegebenen Weisung zu benehmen hat, unerläßlich.

Nachdem der Kranke das Brechmittel eingenommen hat, muß der Wärter sogleich das zum Nachtrinken bestimmte Getränk und ein Gefäß zum Auffassen des Erbrochenen in der Nähe des Kranken bereit halten.

Fängt das Brechmittel zu wirken an, so bringt man den Kranken in eine sitzende Stellung, so daß die Füße ganz herabhängen, löset ihm das Halstuch, Hemd und die Unterhose u. dgl. auf, ermuntert ihn zum häufigen Trinken, und unterstützt dessen Kopf mit der einen Hand, während man mit der andern die Schüssel oder ein sonstiges Gefäß unterhält.

Ist der Kranke sehr schwach, so muß er noch durch einen zweiten Wärter unterstützt werden.

Uebrigens hat der Wärter dafür zu sorgen, daß sich der Kranke während des Erbrechens nicht zu sehr entblöße und dadurch verkühle.

Nach dem Erbrechen wird die Materie, deren sich der Kranke entledigt hat, außerhalb des Krankenzimmers aufbewahrt, und bei der nächsten Ordination dem Arzte vorgezeigt.

Den Kranken lasse man alsbald sich den Mund mit reinem Wasser ausspühlen, und gönne ihm sodann die nöthige Ruhe.

b. Abführmittel erfordern gewöhnlich etwas weniger Sorgfalt; doch kann der Wärter hier durch irgend ein Versäumniß dem Kranken großen Schaden zufügen.

Man hat bei solchen Kranken hauptsächlich darauf zu achten, daß sie, im Falle sie auf den Abtritt zu gehen vermögen, sich stets wohl bekleiden und mit gut verwahrten Füßen dahin begeben.

Schwachen Kranken wird in einem solchen Falle, nach der im §. 23 gegebenen Vorschrift, die Leibschüssel untergeschoben, und das Entleerte, wenn es der Arzt befohlen hat, außerhalb des Krankenzimmers, ebenfalls bis zur nächsten Ordination aufbewahrt.

Kranke, welche einen großen Widerwillen gegen stark riechende Purganzen haben, nehmen nicht selten diese letzteren viel lieber, wenn sie sich dabei die Nasenlöcher zuhalten.

Auch nach eingenommenem Abführmittel läßt man den Kranken sich den Mund mit frischem Wasser ausspühlen.

§. 30.

Bei Waschungen, Reibungen und Einreibungen ist es eine allgemeine Vorschrift, daß der dazu bestimmte Wärter vorerst seine eigenen Hände, sodann den zu waschenden oder reibenden Theil des Kranken reinige.

a. Bei den Waschungen hat er darauf zu achten, daß nicht zu viel Flüssigkeit auf einmal angewendet, daß daher der zu der Waschung gebrauchte Schwamm immer etwas ausgedrückt, und die Waschung nicht zu hastig, sondern mit gehöriger Aufmerksamkeit vorgenommen, endlich daß nachher der gewaschene Theil sorgfältig abgetrocknet und vor Verkühlung geschützt werde.

b. Reibungen, sogenanntes Frottiren, geschehen entweder mit bloßer Hand, oder mittelst wollener oder leinener Zeuge, oder mit Flanellstücken; an dickhäutigeren Theilen aber z. B. in der flachen Hand, und an der Fußsohle, können sie sogar mit Bürsten vorgenommen werden.

Die Tücher und Flanellstücke werden gewöhnlich von Zeit zu Zeit erwärmt, manchmal mit Kampfer bestrichen, oder auch mit geistigen balsamischen Stoffen befeuchtet oder durchräuchert.

Die Stärke der Reibung, so wie ihre Dauer muß vom Arzte bestimmt werden; der Wärter hat dabei nur Acht zu geben, daß er seine frottirende Hand gleichmäßig nach einer ebenfalls vom Arzte zu bestimmenden Richtung langsam, oder, wie z. B. bei Scheintodten schnell bewege, in manchen Fällen auch da und dort sanft druckend, knetend, verweile.

c. Zu Einreibungen bedient man sich entweder der Oehle und Fette, oder anderer Arzneystoffe, die aus diesen zu Salben bereitet sind, oder endlich geistiger, ätherischer, balsamischer Stoffe in mehr oder minder flüssiger Form.

Im Allgemeinen gilt auch hier, was so eben vom Frottiren gesagt wurde; doch sollen die Einreibungen da, wo der Wärter vom Einsaugen der Arzneystoffe Schaden erleiden könnte, stets mit bedeckter Hand vorgenommen werden.

Die beste und wohlfeilste Bedeckung der Hand für solche Einreibungen gewährt eine vom Fett gereinigte, durch Reiben mit Weitzenkleien geschmeidig gemachte Rindsblase, welche über die Hand gezogen und an der Handwurzel mit einem Bande befestigt wird. Im Nothfalle kann man sich dazu eines reinen ledernen Handschuhes bedienen.

Vor dem Einreiben müssen die Haare an der betreffenden Stelle abrasirt werden.

Geschieht die Einreibung öfters, dann ist es von Zeit zu Zeit auch nöthig, daß die Haut an dieser Stelle von dem durch die vorhergegangene Einreibung hinterlassenen Schmutze gereinigt werde, damit sie für die neue Einreibung empfänglicher sey.

Nach jedem Einreiben ist es wesentlich, den geriebenen Theil wohl zu bedecken, nicht selten muß er sogar mit warmen Tüchern belegt werden.

Unter den gewöhnlichen Einreibungen verdienen jene der Quecksilber- und der Brechweinstein-Salbe eine besondere Erwähnung.

Bei der Einreibung der Quecksilber-Salbe ist es eine Hauptregel, daß, um eine Verkühlung zu vermeiden, die Temperatur des entblößten Theiles möglichst niedrig sey; daher geschehe das Einreiben ja nicht in der Nähe eines geheitzten Ofens, und nicht mit vorher durchwärmter Hand.

Nach beendeter Einreibung werde der geriebene Theil besonders warm gehalten.

Endlich ist es nöthig, daß die Salbe äußerst sanft und langsam aufgetragen werde, weil sie sonst leicht zersetzt und sodann beinahe nur Fett eingerieben wird, das Quecksilber aber in Kügelchen abfließt.

Anders verhält es sich bei der Einreibung der Brechweinstein-Salbe.

Hier kann alles vorher erwärmt, ja sogar die Haut bis zum Rothwerden frottirt, und die Salbe selbst mit starkem Druck eingerieben werden, weil hiebei das Reitzen der Haut und die Erzeugung von Pusteln auf derselben der Hauptzweck ist, und sich der Brechweinstein nicht so leicht vom Fette trennt, wie das Quecksilber.

§. 31.

Die Bähungen, auch Umschläge genannt, sind entweder trockene oder feuchte. Letztere sind entweder warm oder kalt.

Der trockene Umschlag besteht entweder im Auflegen einfacher, durchwärmter, manchmal mit Kampfer bestrichener, oder mit geistigen Flüssigkeiten, oder mit Räucherungen durchdrungener leinener oder wollener Stoffe, oder es werden aus der Apotheke eigene Pulver, Bohnenmehl, Kleyen u. dgl. verschrieben, oder auch von Kohlen gut gereinigte Asche, oder Salz, Hafer oder feiner Sand dazu bestimmt, in abgenähte Leinwandsäckchen gebracht und so auf den leidenden Theil gelegt.

Derlei Säckchen, welche mit Spezies aus der Apotheke gefüllt sind, nennt man Kräutersäckchen.

Bei dessen Verfertigung ist es eine Hauptsache, daß das Pulver oder die Species gleichmäßig vertheilt werde und bleibe.

Zu diesem Ende wird das Leinwandsäckchen, nachdem es angefüllt worden ist, fest zugenäht, die Kräuter- oder Pulvermasse gleichmäßig vertheilt, und das Säckchen zuletzt matratzenartig abgenäht. Die Länge und Dicke dieser Säckchen bestimmt der Arzt; Letztere übersteigt in der Regel nie die Dicke eines Daumens.

Auch diese Kräutersäckchen oder Kissen werden gewöhnlich mit Kampfer bestrichen, oder mit aromatisch-geistigen Flüssigkeiten besprengt.

Bei der Erwärmung der zu trockenen Bähungen oder zu Umschlägen verwendeten Stoffe hat der Wärter darauf zu sehen, daß der nöthige Wärmegrad erzielt werde, ohne daß der Umschlag anbrenne.

In dringenden Fällen ist es nothwendig, daß, zum schnellen Umtausch des ausgekühlten Umschlages mit einem erwärmten, deren stets zwei in Bereitschaft gehalten werden.

Handelt es sich bloß um das schnelle Erwärmen eines Theiles des Körpers z. B. der Füße, so kann man sich hiezu steinerner, mit heißem Wasser gefüllter Krüge, warmer Hafendeckel, Ziegel, Backsteine rc. bedienen, wobei nur die Vorsicht zu beobachten ist, daß man diese Gegenstände in Tücher einschlagen muß, um den kranken Theil vor dem Verbrennen zu verwahren.

Die Bereitung und Anwendung der nassen und kalten Umschläge ist ganz einfach. Gewöhnlich bedient man sich dazu des kalten Wassers, mit oder ohne Eis.

Manchmal wird auch eine besondere Mischung aus der Apotheke verschrieben.

In dem einen, wie in dem andern Falle muß der Wärter die zum Umschlage bestimmte Flüssigkeit in einem Waidling auf das Bettkästchen des Kranken stellen, eine der bereits vorher hergerichteten, vierfach zusammengelegten Leinwand-Compressen, oder auch ein Stück Flanell darin eintauchen, ganz durchtränken lassen, und dann so stark ausdrücken, daß nichts mehr ausfließe. Diese Compresse wird nun auf den leidenden Theil sanft gelegt, eine zweite aber zum schnellen Umtausch im Waidling vorräthig gehalten.

Will man Schnee oder zerschlagenes Eis anwenden, so geschieht dieß am besten mittelst einer vorher etwas gereinigten und umgekehrten Rindsblase, welche mit Schnee oder Eis etwa bis zur Hälfte angefüllt, sodann fest zugebunden, und auf die vom Arzte bezeichnete Stelle gelegt wird. Auf den Kopf legt man sie wie eine Haube.

Zu feuchtwarmen Umschlägen wird die Flüssigkeit in der Regel aus der Apotheke herbeigeschafft, und dabei auf die nämliche Art vorgegangen; nur ist zu merken, daß die Erhaltung des vorgeschriebenen Wärmegrades sowohl der Flüssigkeit selbst, als auch des Umschlages eine besondere Aufmerksamkeit verdiene, und daß hier eben so sorgfältig das Verbrennen, als das schnelle Abkühlen des leidenden Theils vermieden werden müsse.

Um das öftere Erneuern warmer Umschläge einigermaßen zu vermeiden, bedient man sich wollener Stoffe, namentlich des Flanells, oder man belegt den nassen Umschlag mit trockenen leinenen, oder noch besser wollenen Tüchern.

Damit man die zum Umschlag bestimmte Flüssigkeit stets in gehörigem Wärmegrad erhalte, darf man das Gefäß nicht dem Feuer unmittelbar aussetzen, sondern man muß es in heißes Wasser, in heiße Asche, oder in heißen Sand stellen, und stets zugedeckt halten.

Es wäre sehr gefehlt, wenn ein Krankenwärter den Umschlag so lange auf dem leidenden Theile liegen ließ, bis der Kranke über Kälte klagte; der Umschlag soll daher nie länger als eine starke Viertelstunde liegen bleiben.

§. 32.

Der Breyumschlag (Cataplasma) ist ein aus mehligen, öhligen und schleimigen Arzneystoffen bereiteter Brey, welcher entweder roh oder gekocht angewendet wird.

Der rohe Breyumschlag ist eine Mischung von festen pulverisirten und von flüssigen Bestandtheilen, oder auch bloß ein Brey aus weichen, ungekochten, geschabten Früchten: Aepfeln, Erdäpfeln, Rüben u. s. w.

Die Species zu einem gekochten Breyumschlag werden aus der Apotheke verschrieben, und vom Krankenwärter auf folgende Art zubereitet:

Er schüttet die vorgeschriebene Menge der Species in das hierzu geeignete irdene Gefäß, gießt so viel warmes Wasser hinzu, daß ein dünner Brey daraus wird, stellt das Gefäß über glühende Kohlen, rührt die Masse fleißig mit einem hölzernen Löffel oder Stabe unter einander, und läßt sie so lange kochen, bis ein dicker Brey daraus wird.

Nun breitet der Krankenwärter ein Stück alter Leinwand, oder auch eine alte Compresse aus, trägt von dem warmen Brey ungefähr die Hälfte auf den mittlern Theil der Leinwand, und schlägt letztere an allen vier Enden übereinander, so daß der Brey wohl bedeckt wird. Sodann kehrt er das Ganze um, und untersucht, ob die nur einfach bedeckte Fläche des Umschlages, welche auf den leidenden Theil gelegt werden soll, nicht zu heiß ist, in welchem Falle er mit der Anwendung des Umschlags so lange warten muß, bis er den gehörigen Wärmegrad hat. Man erkennt dieses im Allgemeinen ziemlich richtig daran, wenn man den Umschlag an der Wange, oder an einem sonstigen Theile des Körpers ohne Unbehäglichkeit erleiden kann.

Zur Verhinderung der Verunreinigung der Wäsche und des Bettgeräthes, so wie zur längern Erhaltung der gehörigen Wärme, bedeckt man den bereits aufgelegten Breyumschlag noch mit Tüchern oder Compressen.

Da ein solcher Breyumschlag bei gehöriger Sorgfalt wenigstens eine halbe Stunde lang liegen bleiben kann, so ist es unnöthig, den im irdenen Gefäße gebliebenen Rest unausgesetzt über dem Kohlenfeuer zu erhalten. Es reicht hin, das Gefäß in die Nähe der Gluth, und ein Paar Minuten vor dem Erneuern oder dem Wechsel des Umschlages wieder über die Gluth zu stellen.

Das Cataplasma soll niemals eher abgenommen werden, bevor nicht ein anderes so vorgerichtet ist, um augenblicklich als Ersatz des Abgenommenen verwendet zu werden.

Auch bei dieser Verrichtung soll jede Verkühlung des Kranken sorgfältig verhütet, und, wenn mit den Umschlägen ganz ausgesetzt wird, derjenige Theil, auf welchem das Cataplasma lag, mit einem warmen Tuche gereiniget und abgetrocknet werden.

Ist der zum Umschlag bestimmte Brey angebrannt, so muß der angebrannte Theil desselben weggeworfen werden.

Der schon einmal gebrauchte Brey kann mehrmal verwendet werden; nur ist es in solchen Fällen nöthig, von Zeit zu Zeit wieder Wasser zuzugießen, damit der Brey die nöthige Consistenz erhalte; doch soll bei jeder Ordination immer die geeignete und nothwendige Menge der Species neu vorgeschrieben werden.

Seit dem Jahre 1834 ist übrigens in den k. k. Militär-Spitälern eine weit einfachere Methode des Erwärmens der Breyumschläge mittelst Dampfes eingeführt, wobei das Anbrennen unmöglich wird.

Man nimmt ein flaches ziemlich weites Gefäß, z. B. eine Pfanne u. s. w. bedeckt den Boden desselben etwa Ein Zoll hoch mit Wasser, setzt in dasselbe ein zweites flaches Gefäß, z. B. einen Teller, eine Schüssel u. s. w. welches jedoch mit seinem Rande über das Wasser erhoben seyn muß; das Ganze wird mit einem Deckel zugedeckt, und über ein Feuer gestellt.

Die zu erwärmenden Breyumschläge, welche in Leinwandstücke (Compressen) gewickelt sind, werden auf das Einsatzgeschirr gelegt, wo sodann die durch Erhitzung des Wassers entstehenden Wasserdämpfe die Masse so durchdringen, daß man den Umschlag, wenn alle nöthigen Rücksichten gehörig beobachtet werden, schon nach 5 Minuten vollkommen warm herausnehmen kann.

Diese Umschläge werden, im Falle sie für einzelne Kranke zu feucht sind, mit einer zweiten trockenen Leinwand umgeben und so angewendet.

§. 33.

Die zum Baden bestimmten Kranken werden entweder in die in jedem Spitale befindliche Badeanstalt geführt, oder getragen, oder es werden ihnen die Bäder im Krankenzimmer selbst bereitet.

Wie ein schwacher Kranke in's Bad gebracht werden soll, ist bereits im §. 14 angegeben worden.

Für jeden Badenden ist ein Hemd zum Wechseln nach dem Bade, sammt einem Leintuche zum Abtrocknen des Körpers, in Bereitschaft zu halten.

Kein Kranker darf, wenn er gerade im Schweiße ist, zum Baden zugelassen werden, weil auf diese Art leicht eine sehr gefährliche Erkühlung eintreten könnte.

Die zum Bade abzuführende Mannschaft soll wohl angekleidet, im Winter jeder Mann sogar mit einer wollenen Bettdecke versehen seyn, deren er sich nach dem Bade als Mantel bedient.

Die Krankenwärter haben darauf zu achten, daß die Gänge und Stiegen, welche die Bademannschaft zu passiren hat, gegen Zugluft gut verwahrt seyen.

Die Temperatur des Bades bestimmt der Arzt, und der als Bademeister angestellte Unter-Officier hat diesen Wärmegrad zu unterhalten.

Auch die Dauer des Bades hängt von der Bestimmung des Arztes ab. Indessen können unvorhergesehene Umstände, z. B. Uebelbefinden, Beängstigung, Ohnmacht, Blutung u. dgl. eintreten, welche die Dauer des Bades abzukürzen, ja den Kranken schnell aus dem Bade zu bringen nöthig machen. Daher darf ein badender, zumal schwacher Kranke nie sich selbst überlassen, sondern muß stets unter der Aufsicht des Krankenwärters seyn, der in dringenden Fällen sogleich den Inspections-Arzt zu holen hat.

Verläßt der Kranke das Bad, so wird ihm vom Wärter, wenn er ein schwacher Kranke ist, ein gewärmtes Leintuch, mantelartig, über den Rücken und die Schultern gehängt, vor allem der Unterleib, dann der übrige Körper schnell abgetrocknet, und endlich ihm die frische Wäsche angezogen.

Nach dem Bade soll jeder Kranke wenigstens Eine Stunde lang im Bette verbleiben, um die heilsam vermehrte Hautausdünstung zu pflegen.

Die Bereitung der künstlichen Schwefel-, Eisen-, Kräuter-, so wie der Hand-, Fuß- und sonstigen Bäder muß stets unter der unmittelbaren Leitung des Arztes geschehen.

